Monatlich erscheinendes Amtsblatt der Stadt Roßwein und ihrer Ortsteile

Roßweiner Nachrichten

KLOSTERBEZIRK ALTZELLA

2.900 Exemplare | Nummer 3 | Donnerstag, den 8. März 2018

Buchlesung in der Winterkirche Roßwein

Der Frauenkreis F² und der Männerkreis der Kirchgemeinde Roßwein laden zur Buchlesung mit Joachim Krause

„Fremde Eltern“ –

Zeitgeschichte in Tagebüchern und Briefen

am Mittwoch, dem 11. April 2018, um 19 Uhr in die Winterkirche Roßwein ein. Eintritt frei – um eine Spende wird gebeten.

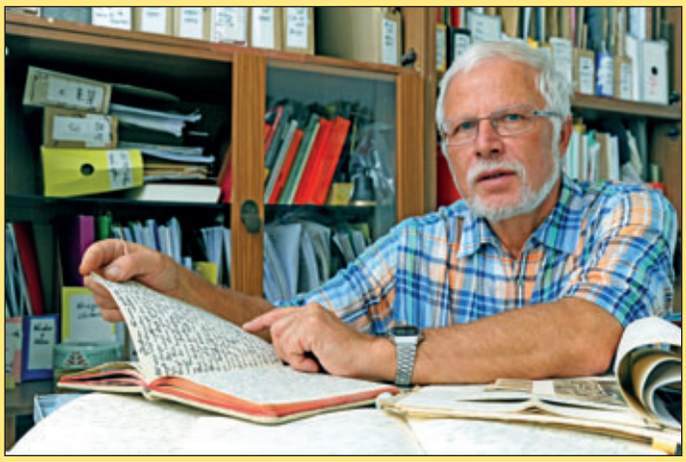

Brisante Entdeckung auf dem Dachboden: Lange nach dem Tod seiner Eltern (1995/2000) und 70 Jahre nach dem frühen »Heldentod« seines Onkels findet Joachim Krause fast 2000 Briefe, die sie sich in den Jahren 1933 bis 1945 geschrieben haben, dazu einige Tagebücher. Wie beim Zusammensetzen eines Puzzles gewinnt in den Texten nach und nach ihr damaliges Denken, ihr Leben und Handeln Konturen. Die drei jungen Leute suchen Orientierung, und sie streiten – über den Nationalsozialismus und die Juden, über den Sinn von Krieg und Tod, über Sexualmoral und Glaubensfragen. Die Mutter erweist sich als glühende Verehrerin Hitlers, der Onkel als fanatischer Offizier, nur der Vater bewahrt sich eine gewisse kritische Distanz zur nationalsozialistischen Ideologie. Ihre Briefe werden zu authentischen Zeugnissen der Zeitgeschichte.

»Solch ungeschönte Stimmen aus der Vorzeit lassen uns begreifen, welcher Welt die heutige entstammt. Wir hören, wer unsere Eltern waren, bevor wir sie kannten.«

(Christoph Dieckmann)

Zum Autor:
Joachim Krause wurde 1946 in Ehrenhain in Thüringen geboren, ist in Schönberg bei Meerane (Westsachsen) aufgewachsen, hat das Abitur in Meerane, danach das Chemie-Studium an der TU Dresden absolviert, war anschließend wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Zentralstelle für Korrosionsschutz in Dresden und nebenbei Textdichter für die DDR-Rockmusik-Gruppen Lift, Panta Rhei, Klaus Lenz, Puhdys u.a.

Seit 1978 betätigte er sich aktiv in der kirchlichen Umweltbewegung der DDR und nahm von 1979 bis 1982 ein Fernstudium der Theologie auf. Seit 1982 wohnt er wieder in Schönberg. Von 1982 bis 2010 war er Beauftragter für Glaube, Naturwissenschaft und Umwelt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Sachsen.

Als Verfasser zahlreicher Beiträge zu den unterschiedlichsten Themen recherchierte und transkripierte er nun die Hinterlassenschaften seiner Eltern und entschloss sich gemeinsam mit seinen Geschwistern zur Herausgabe dieser authentischen Dokumente.

www.sax-verlag.de

Informationen des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

unterschiedliche, extreme Wetterlagen haben uns in den zurückliegenden zwei Monaten gezeigt, wie abwechslungsreich die Wetterbedingungen in unserer Region sein können. Während sich das Schneeangebot in den Winterferien ausschließlich auf die höher gelegenen Wintersportgebiete beschränkte, vereinnahmte uns Ende Februar eine sibirische Kältewelle. Während die extremen Minustemperaturen keine größeren Schäden verursachten, sind durch den Sturm „Friederike“, welcher uns im Januar heimsuchte, größere Beschädigungen zu verzeichnen. Städtische Einrichtungen und Gebäude kamen mit kleineren Gebäudeschäden davon. Waldbesitzer, vor allem im Bereich „Zweiniger Grund“, mussten größere Windbrüche verkraften und einige Einwohner waren mehrere Tage von der Stromversorgung abgeschnitten. Leider gelang es uns als Stadtverwaltung auch nicht, zeitnah vom Netzeigentümer enviaM Informationen zu erhalten, welche Haushalte konkret vom Stromausfall betroffen waren. Dies haben wir zwischenzeitlich zum Anlass genommen, um in einem Gespräch mit den Verantwortlichen des Netzbetreibers nach Lösungen zu suchen, die es uns im Ernstfall ermöglichen, Informationen über den Schadensumfang bzw. die einzelnen Netzstörungen zu erfahren, damit den Betroffenen durch die Hilfseinrichtungen der Stadt Unterstützung angeboten werden kann. Um für den Schadensfall bei einem Sturmereignis zukünftig besser Vorbereitungen treffen zu können, erarbeiten wir gemeinsam mit dem Netzbetreiber eine kleine Handlungsempfehlung, welche in den kommenden Monaten im Amtsblatt veröffentlicht wird. Bis dahin können alle Bürgerinnen und Bürger Hilfe und Unterstützung unter der Hotline der Stadt Roßwein (034322/4660) erhalten.

Neben den genannten Extremwetterlagen beschäftigte uns in den zurückliegenden Monaten auch die Entscheidung der Landestalsperrenverwaltung (LTV), das historische Wehr am Stadtbad in

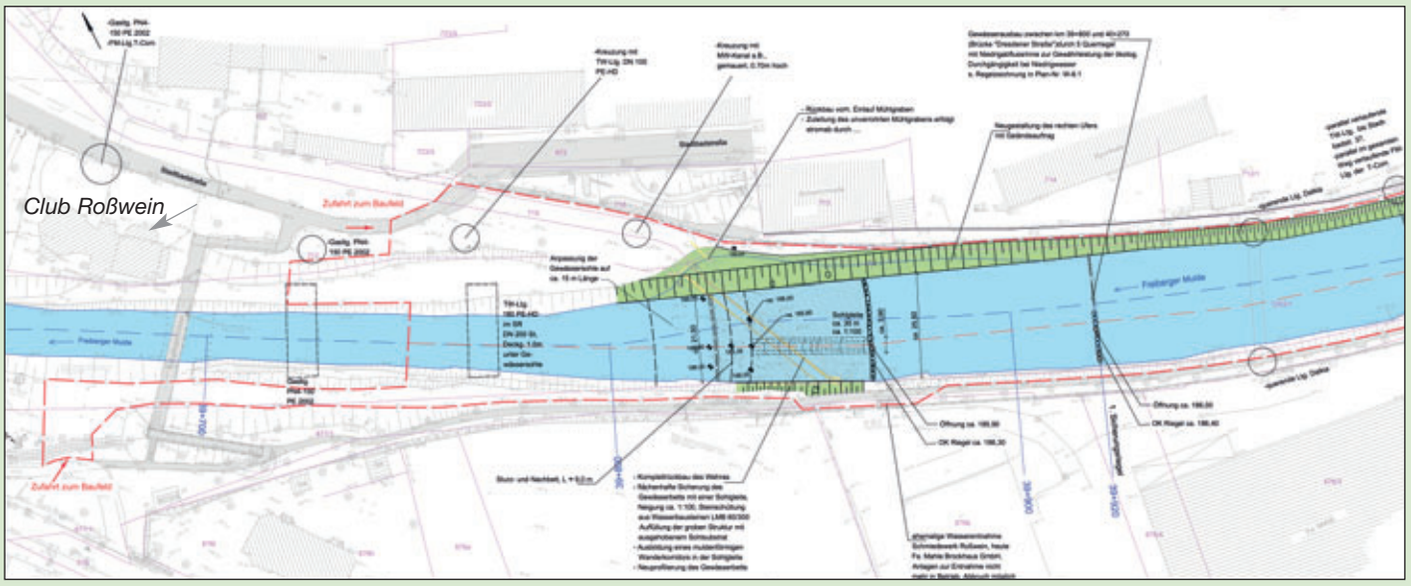

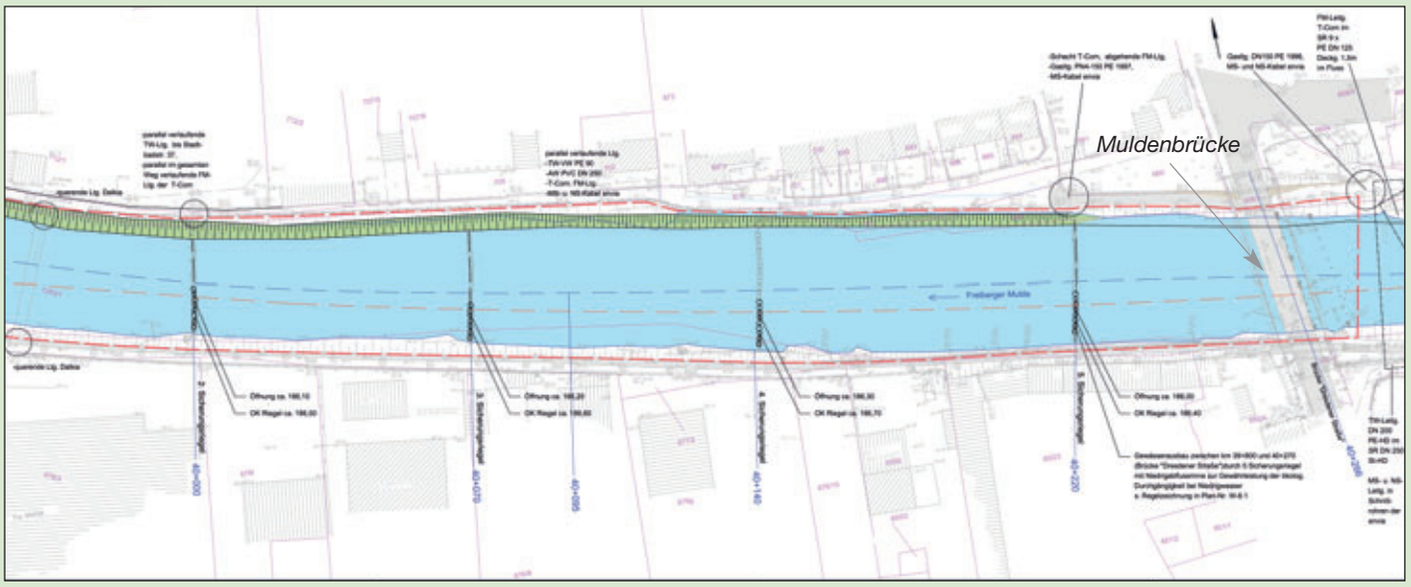

Informationen des Bürgermeisters

Roßwein zurückzubauen. Nachdem die LTV nach langem hin und her aussagefähige Mitarbeiter zur Sitzung des Stadtrates im Februar entsendete, wurde mit überwiegender Mehrheit dem Rückbau des Wehres und der dafür erforderlichen Überfahrung städtischer Grundstücke zugestimmt. Geäußerte Bedenken, dass an unserem Stadtbad durch die Wasserabsenkung Setzungsrisse entstehen könnten, wurden seitens der LTV als „unwahrscheinlicher Eintretungsfall“ beschrieben. So sollen mit Maßnahmenbeginn das Stadtbad untersucht und Messpunkte angebracht werden. Falls durch den geplanten Rückbau der historischen Wehranlage nachweislich Schäden am Gebäude entstehen, verpflichtet sich die LTV, diese zu reparieren bzw. Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Im Anschluss dieser Informationen finden Sie die Planzeichnung, welche den zurückzubauenden Bereich und die Gestaltung bis zur Brücke Dresdener Straße umfasst. Dabei ist ersichtlich, dass im Abstand von ca. 70 Metern Sicherungsriegel über die komplette Muldenbreite in das Flussbett eingelassen werden, welche eine kaskadenähnliche Funktionsweise erfüllen und so den Wasserspiegel über verschiedene Höhen konstant halten sollen. Damit wird einer möglichen Verkrautung des Muldenbereiches entgegengewirkt und eine evtl. Löschwasserentnahme gewährleistet. Als einzige sichtbare Problematik muss die Wasserzufuhr zum ehemaligen Mühlgraben betrachtet werden. So wurde bereits in den neunziger Jahren der Mühlgraben auf einer Länge von ca. 400 Metern verrohrt, da die Wasserentnahme durch die ehemalige Tuchmacherinnung an der Stadtbadstraße nicht mehr von Nöten war. Dieser Mühlgraben tritt zwischen den ehemaligen Studentenwohnheimen und der Döbelner Straße wieder an die Oberfläche und läuft derzeit auf Höhe des Troischau-Felsens wieder in die Freiberger Mulde. Da es sich bei der Verrohrung um eine Anlage des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiberger Mulde“ handelt, hat sich der Verband der zukünftigen Nutzung des verrohrten Bereiches angenommen. Nach derzeitigem Stand kann dieser in das Klärwerk am Fischers Teich umgeleitet werden. Der offene Mühlgraben soll hingegen in gemeinsamer Abstimmung mit der Stadt, der Umweltbehörde des Landratsamtes und dem Abwasserzweckverband eine Umgestaltung erfahren, die auch das Verfüllen des Grabens zur Folge haben kann. Diesbezüglich sind aber noch konkrete Untersuchungen und Gespräche mit den jeweiligen Fachämtern des Landratsamtes erforderlich, und ein mögliches Ergebnis der Beratungen ist nicht voraussehbar. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse sowie der Mühlgrabenverrohrung ist diese Problematik laut Aussage der LTV bei der Stadt bzw. dem Abwasserzweckverband anzusiedeln und somit als „unsere Aufgabe“ zu verstehen. Der Rückbau der Wehranlage erfolgt hingegen aufgrund der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. In dieser ist festgelegt, dass zum Beispiel die Fische ungehindert den Fluss in alle Richtungen bewandern sollen. Hindernisse sind aus diesem Grund zurückzubauen oder bautechnische Hilfen anzulegen. Bei der historischen Wehranlage am Stadtbad ist, im Gegensatz zu einigen anderen Anlagen flussaufwärts, die ehemalige Nutzung aufgegeben und somit funktionslos. Einst zum Betrieb von Wassergeneratoren der Tuchmacherinnung errichtet, wurde die Nutzung mit der Wende eingestellt und damit die Bedeutung der Wehranlage bis auf den historischen Aspekt hinfällig.
Das historische Wehr befindet sich auf dem Grundstück und im Eigentum der LTV. Zurückliegende Hochwasser richteten riesige Schäden an, bei denen die historische Klappanlage zerstört und Fundamentteile bereits weggespült wurden. Eine Sanierung des Bauwerkes kommt nach Aussage der LTV nicht in Betracht, da die wirtschaftliche Nutzung weggefallen ist und die Anlage lediglich noch die natürliche Fließrichtung des Flusses behindert.
Spannend bleibt, welche Meinung die Denkmalschutzbehörde des Landkreises vertritt. Da diese eher zu konservativen Sichtweisen neigt, ist eine Zustimmung zum Rückbau gegenwärtig schwer vorstellbar ist. Sollte allerdings die Denkmalbehörde vor eigenen Investitionen oder der Bereitstellung finanzieller Mittel Abstand nehmen, wird es wohl zu einer Lösung kommen, wie beim ehemals denkmalgeschützten Straßenabschnitt am Marktplatz, wo das Land Sachsen das historische Pflaster gegen eine Asphaltschicht ersetzte. Falls dennoch alle Genehmigungen der Beteiligten vorliegen, soll der Maßnahmenbeginn frühestens für das Jahr 2019 definiert werden. Unabhängig davon, zu welcher Entscheidung die LTV als Eigentümer der Wehranlage und die uns übergeordneten Behörden kommen, ist abzusehen, dass uns diese Problematik noch eine ganze Weile beschäftigen wird.

Eine ganz andere Art der Zusammenarbeit und des Gespräches mit den Einwohnern unserer Stadt und der Ortsteile hat sich in den letzten Jahren mit den Ortsbegehungen entwickelt. So führen wir die Begehungen auch in diesem Jahr wieder durch und wollen hierbei mit den Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch kommen sowie deren Probleme aufnehmen. Im Anhang sind die Begehungstermine des Teams ersichtlich, welchem ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes, des Baubetriebshofes, des Bauamtes sowie der Bürgermeister angehören. Über die zahlreichen Hinweise und Informationen unserer Einwohner würden wir uns auch in diesem Jahr sehr freuen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, da in diesem Jahr Ostern bereits in der letzten Märzwoche gefeiert wird, möchten wir es an dieser Stelle nicht versäumen, Ihnen und Ihrer Familie ein frohes und glückliches Osterfest zu wünschen. Genießen Sie die ersten Sonnenstrahlen des nun nahenden Frühlings und bleiben Sie gesund.

Ihr

V. Lindner
Bürgermeister

A pro pos...

Rösslein und Roßwein:

„Im Märzen der Bauer die Rösslein einspannt...!“ ..., das war?, ist? wohl ein Volksliedanfang, singt den auch noch wer? – wie viele Chöre haben in Roßwein nicht nur wegen der schwindenden Rösslein überdauert?

Wird die singende Zunft zur sinkenden Zunft, oder ist sie es schon?

Nun ist ja diese Verkleinerungsform – dafür gibt es sicher auch schon neben dem traditionellen Begriffe „Diminuitiv“ auch noch einen Anglizismus – ob dieser Begriff es mal in Richtung „Anglerlatein“ schaffen wird, ist noch offen .., „Rösslein“ schon programmatisch, das klingt ja sehr nach Pony und Zwergzebu, wobei Letzteres ja eigentlich kein Kleinpferd ist, aber als Zugrind sicher auch auf dieser Welt verwendet wird, man hat nur so seine Bedenken, nicht wahr, andere Kulturen abzufragen, das Fremde ist ja z. Zt. zunehmend suspekt ...!
(Vielleicht bemüht man mal die Alten Naiven? für Denkfehler?)

Diese Rösslein eben, ja, sie wären für die in diesem Winter bis dato schneearm bedachten bis schneefreien aber regendurchnässten Äcker und die im Februar schon erwähnten Monokulturisten und Biogas-t-arbeiter natürlich ideal, klein, leicht, flink, wendig, brauchen keinen Diesel – aber ihre geringe Zug-Kraft! ...wo doch sogar die Deutsche Bahn nach wie vor auf die Zug-Kraft zwischen Döbeln und Meißen verzichten muss!
(Ok, die Zugersatzbusse fahren recht zuverlässig und auch an Stellen, wo dereinst kein Zug hielt, wenn sie deshalb ja auch etwas länger brauchen als dereinst der Zug, ich rede auch nicht einen Pony-Shuttle herbei...und Busfahren ist ja sowieso ökologischer als mit affenabgasgetesteten Einzeldieseln!)

Also wieder einmal die Klimaerwärmung – aber – warum das ganze Theater, wenn es sowieso wärmer wird, sparen wir Heizenergie, die ersparten Mengen könnte man doch in andere Bereiche umlenken – oder????

März 18, C.V.

Musik gehört für mich einfach zum Leben dazu – Roßweins Kantorin Susanne Röder

lebt für den „schönsten Beruf“ – Neue Vorkurrende sucht kleine Mitstreiter

Ihr Herz schlägt für die Musik und das trägt sie überall dorthin, wo sie wirkt: Susanne Röder ist seit vier Jahren Kantorin in Roßwein. Stellvertretend für die Kantorei erhielt sie zum Neujahrsempfang des Bürgermeisters die Ehrenmedaille der Stadt. Nicht nur, weil die Kantorei im vergangenen Jahr ihr 450-jähriges Jubiläum feierte. Sondern auch, weil ihre 40-jährige Kantorin für eine sehr lebendige Kirchenmusik in Roßwein steht. Mit ihrer herzlichen Art begeistert Susanne Röder junge und ältere Chormitglieder gleichermaßen, und die Tür zur Kantorei steht jedem jederzeit offen.

„Ich habe den schönsten Beruf der Welt“, sagt die studierte Kirchenmusikerin, die vor ihrem Roßweiner Amtsantritt in Geringswalde tätig war. „Man arbeitet mit Menschen zusammen, die freiwillig gern Musik machen.“ Das hat es der vierfachen Mutter manches Mal leichter gemacht, ausgerechnet dann arbeiten zu gehen, wenn die Söhne nach Hause kamen. Jetzt sind die vier im Alter zwischen 14 und 17 Jahren und es ist entspannter. 27 Männer und Frauen singen derzeit in der Kantorei, ein paar jüngere seien in ihrer Zeit als Kantorin dazu gekommen, doch im Wesentlichen sei die Zahl stabil geblieben. Dazu kommt die Kurrende, die sich in Roßwein drittelt: In die Jugendlichen, die Lesealter-Kinder und seit Herbst vergangenen Jahres gibt es auch eine Vorkurrende. Das sind die Kinder ab drei Jahren bis zur 1. Klasse. Hier geht es noch spielerisch zu, sollen die Kinder erst einmal ihre Stimme kennenlernen. Zuwachs ist stark erwünscht, momentan betreut Susanne Röder in diesem Kreis freitags ab 15 Uhr in der Winterkirche drei Kinder.

Ganz anders sieht es beim Klavierunterricht aus, den sie nebenher genauso anbietet wie Unterricht in Orgel, Flöte oder Gesang. „Ich muss lernen Nein zu sagen“, lacht sie ein wenig verlegen, was so viel bedeutet wie: „Der Klavierunterricht ist völlig ausgebucht im Moment.“ Doch Nein sagen, fällt ihr nicht immer leicht, wenn es um die Musik geht. „Ich möchte ja, dass jeder ein Instrument lernen kann, der das gern möchte.“ Für Susanne Röder gehört genau das zu ihrem Leben dazu, gemeinsam mit ihrem Mann Rene Michael Röder, der in Waldheim Kantor ist, hat sie das auch ihren Kindern mit auf den Weg gegeben. „Sie sagen, dass sie froh sind, in unserer Familie aufwachsen zu können, wo Musik diese große Rolle spielt.“

So ausgefüllt wie Susanne Röders Leben mit Musik ist auch das Kirchenmusikprogramm für dieses Jahr. Erstmals in ihrer Amtszeit gibt es ein Kurrendemusical, der Termin steht mit dem 16. Juni für Roßwein fest, „aber wir versuchen auch noch einen für Marbach zu finden“. Ein Thema aus der Bibel wird musikalisch und spielerisch von den Kindern der Christenlehre umgesetzt, eine Band wird auch dabei sein. Den ersten von drei Orgelabenden bestreiten am 5. Mai Studenten der Hochschule für Kirchenmusik Dresden, den zweiten am 17. Juni ihr Schwager Yasushi Iwai aus Dresden. Zum dritten am 15. September kommt „Fahrradkantor“ Martin Schulze nach Roßwein. „Die Orgelkonzerte haben ihr Liebhaberpublikum, da könnten es noch ein paar Besucher mehr sein“, wünscht sich Susanne Röder, die trotzdem zufrieden mit der Resonanz ist. Zur Pfingstmusik in Niederstriegis wird das Ensemble „le nuove musiche“ da sein, in der Konzertreihe „Musica vocalis“ singen die Kirchenmusiker des Bezirkes, es gibt die „Meißner Chorwoche“, der Schwarzmeerkosakenchor ist vertreten. Und das ist nur ein kleiner Ausschnitt aus dem Jahresprogramm.

- **Roßwein Kantorei:**
  donnerstags, 19.30 Uhr
- **Kurrende:**
  donnerstags, 17.00 Uhr
- **Vorkurrende:**
  freitags, 15.00 Uhr
- **Anfängerflötenkreis:**
  freitags, 15.30 Uhr
- **Posaunenchor:**
  montags, 19.00 Uhr
- **Marbach Jugendchor:**
  freitags, 17.30 Uhr
- **Chor:**
  donnerstags, 19.30 Uhr
- **Flöten/Gitarrenkreis:**
  dienstags ab 13.00 Uhr

(Text: Manuela Engelmann/DAZ, Foto: Sven Bartsch)

Eine Doman-Therapie für Josefine

Hoffen auf Spenden:
Janine und Ingolf Stuber wollen ihrer schwerbehinderten Tochter vielversprechende Behandlung ermöglichen

Janine und Ingolf Stuber haben – wie alle Eltern für ihre Kinder – einen großen Wunsch für ihre Tochter Josefine: „Sie soll ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können.“ Im Fall von Josefine ist dieser Wunsch besonders schwer erfüllbar: Die Siebenjährige ist nach einer Hirnhautentzündung schwerbehindert. Jetzt haben die Eltern eine Therapieform gefunden, von der sie sich große Fortschritte für Josefine versprechen. Die Doman-Delacato-Therapie ist in Deutschland allerdings nicht anerkannt und wird die Familie nach ersten Hochrechnungen über 200 000 Euro kosten. Allein werden sie es nicht schaffen, das Geld aufzubringen. Sie hoffen auf Unterstützung in Form von Spenden.

Josefine kam am 12. November 2010 als Frühchen zur Welt, vier Wochen vor Termin. „Sie war die kräftigste unter allen“, erinnert sich Janine Stuber an die Zeit, als alles trotz der Frühgeburt noch gut war. „Am siebenten Tag bekamen wir dann die Information, dass die Entzündungswerte in Josefines Blut stark gestiegen seien.“ Die schwere Meningitis hinterlässt bleibende Schäden in Form einer komplexen Behinderung bei Josefine, die nach ihrer Zeit im evangelischen Kindergarten in Döbeln jetzt die Regenbogenschule besucht. Als die kleine Familie, die damals noch in München lebt, einen Tag vor Weihnachten aus dem Krankenhaus entlassen wird, ist davon noch nichts zu spüren. Nach einem halben Jahr treten die ersten epileptischen Anfälle auf, Josefine bekommt starke Medikamente und es wird das West-Syndrom bei ihr diagnostiziert, eine selten vorkommende Epilepsieform bei Säuglingen, die unter anderem durch Hirnschädigungen, auch in Folge einer Meningitis hervorgerufen wird.

Obwohl die Siebenjährige auf dem Entwicklungsstand eines Babys ist, nicht frei sitzen oder allein stehen kann, zwar versteht, aber nicht in der Lage ist, ihre Bedürfnisse zu äußern, wünschen sich ihre Eltern mehr Selbstständigkeit für ihre große Tochter, fördern sie wo es geht. Das Familienhaus in Döbeln ist komplett behindertengerecht gebaut, so dass Josefine theoretisch ganz viel allein machen könnte, wenn sie die körperlichen Fähigkeiten dazu erwirbt. Dass sie das in bestimmten Grenzen kann, davon sind Ingolf und Janine Stuber überzeugt, seit sie von der Doman-Therapie gehört und sich mit ihr auseinandergesetzt haben.

Die in der 1960ern von den beiden Amerikanern Glenn Doman, einem Physiotherapeuten, und Carl H. Delacato, einem Pädagogen und Psychologen entwickelte Therapieform dient der Entwicklung und Organisierung des zentralen Nervensystems für hirnverletzte Kinder im Rahmen der Frühförderung.

2016 erfährt Janine Stuber von der zwar sehr zeitaufwendigen und intensiven, aber auch erfolgversprechenden Therapiemethode, die zuerst bei Kindern mit Autismus angewendet wurde und durch die externe Bewegungsanreize und Entwicklungsanreize gegeben werden, die Hören, Sehen, Tasten, Mobilität und Sprache der hirngeschädigten Kinder fördern. Die Familie beschäftigt sich, probiert ein paar der Methoden aus und es stellen sich tatsächlich Veränderungen bei Josefine ein. „Für uns ist jeder noch so kleine Schritt ein Erfolg“, sagt Ingolf Stuber, der genau wie seine Frau die Hoffnung hegt, Josefine durch die Doman-Therapie entscheidend fördern zu können.

Janine Stuber hat es ausprobiert: Entwicklungsmuster, die ein gesundes Kind ohne fremde Hilfe durchläuft, werden durch Wiederholungen eingeprägt. „Dieses Programmieren passiert durch starke Reize oder Stimulation von außen, so dass die nicht beschädigten Gehirnbereiche die Aufgaben der geschädigten erlernen und übernehmen können“, berichtet sie. Ihren rechten Arm, den Josefine anfänglich überhaupt nicht nutzte, bewegt sie beispielsweise inzwischen. Die Bewegungsabläufe werden täglich mehrmals wiederholt, die Therapie nimmt bis zu zehn Stunden am Tag in Anspruch, manche Übung kann nur mit drei Personen und mehr gleichzeitig durchgeführt werden.

Nicht nur die Integration in den Alltag und die Umsetzung der Therapie, für die die Stubers täglich die Hilfe von Pflegepersonal brauchen werden, verursachen die hohen Kosten. Erster Schritt für Janine Stuber ist jetzt im April ein Eltern-Seminar in Dublin, bei dem sie zunächst einen allgemeinen Therapieplan für zu Hause erhält und das 1500 Dollar kostet. Später folgt ein Zwei-Tages-Kurs in Dänemark, der 6000 Dollar kostet, und bei dem Therapeuten und Ärzte Josefine untersuchen, und einen Therapieplan für zu Hause abstimmen. Nach einem halben Jahr wird geschaut, ob sich Erfolge eingestellt haben. Josefines Eltern wollen nichts unversucht lassen, das Leben ihrer Tochter, die mit der vierjährigen Isabell noch eine kleine Schwester hat, zu verändern. Ihr Vater hat kürzlich einen Facebook-Aufruf gestartet, in der Hoffnung, so viele Menschen wie möglich zu erreichen. „Wenn diese Nachricht nur 400000 Mal geteilt wird und jeder Teiler noch 0,50 Cent auf Josefines Spendenkonto einzahlt, können wir mit der Therapie kurzfristig beginnen. Und wir müssen auf alle Fälle damit anfangen, da Josefine immer älter wird und es später schwieriger sein wird, alles aufzuholen“, hofft Ingolf Stuber auf Hilfe.

„Natürlich wollen wir realistisch bleiben, aber es wäre einfach schon ein großer Fortschritt, wenn Josefine sich irgendwann selbst mit dem Rollstuhl fortbewegen könnte“, sagt ihr Vater. Sein eigener Vater Walter Stuber, der in Roßwein einer der beiden Geschäftsführer der Gerüstbau Gemeinhardt GmbH ist und über sein Netzwerk bereits versucht, Spenden für die Behandlung seiner kleinen Enkeltochter zu sammeln, ist noch viel optimistischer als Josefines Eltern, genauso wie alle Großeltern der kleinen „Motte“, wie sie zu Hause liebevoll genannt wird. „Er ist überzeugt davon, dass Josefine in ein paar Jahren im Garten hinter uns herläuft“, sagt Janine Stuber. Ein Gedanke, an dem sich die Familie festhält.

Spendenkonto Josefine Stuber
Doman-Therapie, Kreissparkasse Döbeln,
IBAN DE46860554620481106642,
BIC SOLADES1DLN;

Informationen unter folgender Mailadresse: josefine@walter-stuber.de

(Text: Manuela Engelmann/DAZ, Foto: privat)

Neue Karte für die Eisenbahn in Sachsen

Verkehrsverbünde bieten Überblick über SPNV-Linien für den ganzen Freistaat

Die fünf sächsischen Verkehrsverbünde haben ihren gemeinsamen Netzplan auf den neuesten Stand gebracht. „Eisenbahnen in Sachsen“ bietet einen Überblick über alle Bahn-Strecken im Freistaat sowie Informationen zu Tarifen und alle Kontaktmöglichkeiten. Die kompakte Karte ist ab sofort bei allen Verkehrsverbünden und den Servicestellen kostenfrei erhältlich und hängt an Bahnhöfen und in den Zügen aus.

Auf der Rückseite der Karte befinden sich Informationen zu den Verkehrsverbünden und Hinweise zu günstigen Tickets. Auf der Karte zeigen die Verbünde, wofür sie stehen und was ihre Aufgabe ist: Busse und Bahnen in ihren Gebieten besser zu verknüpfen und mit einem Ticket alles fahren zu können. Für Fahrten durch den ganzen Freistaat gibt es viele Ticket-Möglichkeiten, die kurz erläutert werden. Für umfassende Informationen sind alle Kontaktdaten der Unternehmen und Verbünde angegeben. So wird das Umsteigen auf Bus und Bahn in ganz Sachsen einfacher und übersichtlicher, denn auf den Gleisen ist es bunt geworden: Heute sind in Sachsen 15 verschiedene Bahngesellschaften unterwegs.

Alle Informationen zu Fahrplänen und Tarifen gibt es bei den sächsischen Verkehrsverbünden und Bahnen und im Internet unter www.mdv.de, www.vms.de, www.vvo-online.de, www.vogtlandauskunft.de und www.zvon.de.

+++ Stadtnews +++ Stadtnews +++ Stadtnews +++ Stadtnews +++ +++ Stadtnews +++ Stadtnews +++

Pflegedienst Brambor feiert 25. Geburtstag

Cornelia Brambor, Inhaberin des wohl größten Pflegedienstes der Region, feierte am 1. Februar 2018 ihr 25-jähriges Geschäftsjubiläum.

Mit einer „Schwalbe“ begann Cornelia Brambor 1993 und suchte, wie die einst aus vielen Filmen bekannte „Schwester Agnes“, ihre Patienten auf. Sie selbst suchte damals eine neue Herausforderung, nachdem ihr lieber Mann leider viel zu früh verstarb und die beiden Kinder Thomas und Benjamin täglich ihre Mutter brauchten. In den folgenden zwei Jahren fuhr Cornelia Brambor dann mit einem „Lada“ ihre 40 Patienten im Gebiet der Stadt Roßwein selbst an. Ihre erste festangestellte Mitarbeiterin nahm im August 1995 ihre Tätigkeit auf. Mittlerweile ist die Fahrzeugflotte im wiedererkennbaren „Blau“ gehalten und die Patienten sind auf über 700 angewachsen. Mit Tagespflege und Betreuungseinrichtungen in Roßwein, Döbeln, Hartha und Waldheim hat sich der Pflegedienst Brambor zum größten privaten Pflegedienst der Region entwickelt.
Die Kinder Thomas und Benjamin sind längst den Kinderschuhen entwachsen und heute gleichrangige Prokuristen des Unternehmens. Sohn Thomas hat seinen Lebensmittelpunkt in New York gefunden und unterrichtet nach seinem Studium der Politikwissenschaft an diversen Universitäten in Amerika und ist von dort aus der kreative Kopf der Brambor Pflegedienstleistungen. Sohn Benjamin betreut die Geschicke des Unternehmens vor Ort und entlastet Mutter Cornelia von vielen Aufgaben. Nach 25 Jahren ist der Investitionswille des Unternehmens ungebrochen. Gegenwärtig werden in der Bayrischen Straße in Döbeln durch den Hauseigentümer TAG gerade 86 Wohnungen altersgerecht saniert. Hier wird das Pflegedienstunternehmen ab dem Frühsommer dieses Jahres eine Tages- und Kurzzeitpflege sowie Betreutes Wohnen anbieten.
So hatte das Unternehmen am 1. Februar allen Grund, mit Stolz auf die bisherige Entwicklung zurückzuschauen und gemeinsam mit allen Geschäftspartnern, Kunden und Angehörigen auch erste Blicke in die weitere Zukunft des Unternehmens zu wagen.

Gefeiert wurde im Sonnenhof Ossig, welcher an diesem Tag kurzerhand in „Bramborhof“ umgetauft wurde.
An dieser Stelle dürfen wir dem Unternehmen nochmals ganz herzlich zu der positiven Entwicklung in den vergangenen 25 Jahren gratulieren und für die Zukunft beste Erfolge wünschen.

Hobbywinzer gesucht

Die Stadt Roßwein verpachtet Teilstücke des angelegten Weinberges am gleichnamigen Ort in Roßwein.
Die interessierten Pächter sind für die fachkundige Pflege und den Erhalt der Weinreben verantwortlich.
Für Anfragen und Bewerbungen nutzen Sie bitte den Mailkontakt der Stadt Roßwein (stadt@rosswein.de) mit dem Stichwort „Weinberg“.
Einsendeschluss ist der 31.03.2018.

2018 kein Stadtsportfest!

Wie die Organisatoren des traditionellen Roßweiner Stadtsportfestes mitteilten, muss die Veranstaltung in diesem Jahr ausfallen. Aufgrund der im März beginnenden Baumaßnahme des neuen Funktionsgebäudes im Stadion Haßlauer Straße und der im Sommer startenden Umgestaltung des Stadioninnenringes kann das Sportfest nicht stattfinden. Eine Neuauflage der Veranstaltung wird auf jeden Fall im Jahre 2019 angestrebt und der Termin hierzu rechtzeitig bekanntgegeben.

+++ Stadtnews +++ Stadtnews +++ Stadtnews +++ Stadtnews +++ +++ Stadtnews +++ Stadtnews +++

Großartige Spendenaktion des Pflegedienstes Brambor

Anlässlich des 25-jährigen Firmenjubiläums, am 1. Februar 2018, hat sich das Pflegedienstleistungsunternehmen Brambor etwas ganz Besonderes einfallen lassen.

Anstelle mitgebrachter Präsente und Blumen war das größte Geschenk die Unterstützung regionaler Vereine. Aus den vier ortsansässigen Städten wählte das Unternehmen jeweils einen Verein aus Roßwein, Hartha, Döbeln und Waldheim aus: Förderverein „Freunde und Förderer der Pestalozzi-Mittelschule Hartha“ e.V., Verein der Freunde und Förderer der Musikschule „C. Ph. E. Bach“ Döbeln e.V., Roßweiner Sportverein e.V. – Nachwuchsförderung – und Waldheimer Verschönerungsverein e.V. Bis Mitte Februar hatten Privatpersonen oder Unternehmen die Möglichkeit, die Vereine und deren Vereinsprojekte zu fördern und mit einer finanziellen Spende zu unterstützen. Nach Ablauf der Aktion lud die Geschäftsleitung um Cornelia und Benjamin Brambor die Vereine zur Spendenübergabe in die Roßweiner Villa „Zum Rüderpark“ ein. Als internes Ziel und Maßstab in Verbindung auf 25 Jahre setzte sich der Pflegedienst eine Unterstützung der Vereine von insgesamt 2500 Euro. Letztendlich erhöhte das Unternehmen die eigene Spendensumme auf 2610 Euro, sodass mit allen eingegangenen Spendengeldern von Privatpersonen und regionalen Unternehmen eine Gesamtspendensumme von 6500 Euro entstand. Über die positive Resonanz ist nicht nur Pflegedienstchefin Cornelia Brambor sehr beeindruckt und überaus dankbar. Auch die jeweiligen Vereine freuten sich über die finanzielle Stütze für anstehende Vereinsprojekte. Vom Roßweiner SV e.V. nahm Jens Arnold das Spendengeld entgegen. Das Geld kommt dem Kinder- und Jugendbereich zu Gute. Vereinsvorsitzende Frau Michel vom Förderverein der Musikschule Döbeln möchte mit den eingegangenen Spendengeldern die Projekte der sieben Ensembles des Vereins unterstützen. Alle Vereine erhielten neben der finanziellen Spende auch praktische Werbemittel wie Autoabdeckplanen, robuste Regenschirme, Zettelblöcke und Tassen.

Die Brambor Pflegedienstleistungen GmbH bedankt sich an dieser Stelle bei allen Spendern der Aktion.

Aufruf zur Teilnahme an der Verschönerungsaktion in Roßwein

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Teilnehmer des Zukunftsworkshops einigten sich in ihrer letzten Sitzung darauf, einen Verschönerungsverein – wie es ihn bis 1948 in unserer Stadt gab und der seinen Wirkungskreis vor allem auf dem Hartenberg gefunden hatte – zunächst nicht wieder aufleben zu lassen. Noch heute zeugt ein Unterstand, der sogenannte „Hartenbergpilz“, von der damals erfolgreichen Vereinsarbeit.
Die Mitglieder des Zukunftsworkshops waren sich jedoch grundsätzlich darüber einig, die Tradition des gemeinsamen Verschönerns des Stadtbildes fortzuführen.
Aus diesem Grund rufen wir die Roßweinerinnen und Roßweiner dazu auf, sich an der ersten Verschönerungsaktion im Stadtgebiet zu beteiligen.
Diese Aktion findet bereits am 17. März 2018 entlang der Muldenpromenade, zwischen der roten Fußgängerbrücke Am Stollen sowie der blauen Fußgängerbrücke am Jugendclub und dem Lindenhofplatz, statt.
Alle Einwohner, denen ihre Stadt am Herzen liegt und die zur Verschönerung des Stadtgebietes beitragen wollen, treffen sich am **17. März 2018 – um 08.30 Uhr** – am Stadtbad. Eine Arbeitseinteilung erfolgt vor Ort, wobei auch für alle eine kleine Stärkung vorbereitet wird.
Wir würden uns freuen, wenn viele Bewohnerinnen und Bewohner dem Aufruf folgen und dabei mithelfen, unsere Stadt weiter zu verschönern.

Ortsbegehungen werden fortgeführt

An diesen Rundgängen werden wieder Vertreter des Ordnungsamtes, des Bauhofes und des Bauamtes sowie der Bürgermeister teilnehmen, um mit den Bürgerinnen und Bürgern direkt ins Gespräch zu kommen und deren Probleme und Hinweise vor Ort zu klären.

27.03.2018 – Begehung der Ortsteile:
- ***Gleisberg***
  13.45 Uhr bis 15.30 Uhr
- ***Wetterwitz/Wettersdorf/Neuseifersdorf***
  15.45 Uhr bis 17.00 Uhr

04.04.2018 – Begehung der Ortsteile:
- ***Otzdorf***
  08.30 Uhr bis 09.30 Uhr
- ***Littdorf***
  09.45 Uhr bis 10.45 Uhr
- ***Grunau***
  10.50 Uhr bis 11.50 Uhr (an Papierfabrik)
- ***Hohenlauft***
  11.30 Uhr

11.04.2018 Roßwein, Start 08.30 Uhr auf dem Markt mit folgender Route:
Markt, Nossener Straße, Uferstraße, Gersdorfer Straße, Südstraße, Bergstraße, Etzdorfer Straße, Bahnhofstraße, Goldbornstraße, Stadtbadstraße, Weststraße, Döbelner Straße, Markt

17.04.2018 Roßwein, Start 13.45 Uhr auf dem Markt mit folgender Route:
Markt, Kreuzplatz, Seifersdorfer Straße, Damaschkestraße, Garagenhof, Haßlauer Straße, Dr.-Otto-Nuschke-Straße, Clara-Zetkin-Straße, Karl-Marx-Straße, Straße der Einheit, Schrebergartenstraße, An der Laute, Gartenstraße, Poststraße, Schuldurchgang, Markt

24.04.2018 Niederstriegis, Start 13.45 Uhr Dorfgemeinschaftshaus mit folgender Route:
Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße, Hauptstraße zurück, Mahlitzsch in Richtung Hermsdorf

07.05.2018 – Begehung der Ortsteile:
Haßlau 08.30 Uhr
(Treffpunkt Dorfgemeinschaftshaus), Hauptstraße, Einbahnstraße FFw, Hauptstraße, Tempel, Dorfgemeinschaftshaus
Niederforst 10.00 Uhr
Naußlitz 10.30 Uhr

+++ Stadtnews +++ Stadtnews +++ Stadtnews +++ Stadtnews +++ +++ Stadtnews +++ Stadtnews +++

Jahreshauptversammlung 2017 am 02.02.2018

Am Freitag, dem 2. Februar 2018 fand die Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Gleisberg und des Dorf- und Feuerwehrvereins Gleisberg e.V. im Dorfgemeinschaftshaus statt.
Als Gäste konnten wir den stellvertretenden Kreisbrandmeister Kamerad Wolfgang Störr, den Bürgermeister Veit Lindner, den Ortschaftsratsvorsitzenden Bernd Handschack sowie die Stadträte Uwe Hachmann und Uwe Tändler begrüßen. Auch von den Nachbarwehren waren Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr Otzdorf der Einladung zur Jahreshauptversammlung in Gleisberg nachgekommen.

Auszüge aus dem Rechenschaftsbericht des Wehrleiters Kamerad Udo Hoffmann:

- derzeit 37 aktive Kameraden, davon 15 Atemschutzgeräteträger
- 2017 mit 11 Einsätzen und insgesamt 194 Einsatzstunden
- 1722 Ausbildungsstunden vor Ort; zusätzlich 350 Stunden in der Kreisausbildung und 88 Stunden an der Landesfeuerwehrschule Nardt
- viele zusätzliche Aktivitäten, wie z.B. Brandsicherheitswache im Studentenwohnheim und im Rathaus, Aufstellen des Maibaums in Roßwein, Absicherung vom Weihnachtsmann auf dem Weihnachtsmarkt in Roßwein, Absicherung des Bergzeitfahrens und des Lampionumzuges des Kindergarten in Gleisberg

Auszüge aus dem Rechenschaftsbericht des Jugendwartes Kamerad Rene Seltmann

- Ende 2017 waren 19 Kinder und Jugendliche Mitglied in der Jugendfeuerwehr
- Gründung der Kinderfeuerwehr im September 2017 mit aktuell drei Kindern
- Es wurden insgesamt 29 Ausbildungsdienste mit ca. 800 Ausbildungsstunden absolviert, dazu 1905 Ausbilder-/Betreuerstunden
- neben der reinen Feuerwehrausbildung auch Ausflüge, z. B. ins Stadtbad Döbeln, ins Freibad Wolfstal, Beteiligung an der 48-Stunden-Aktion des Kreisjugendringes Mittelsachen, gemeinsames Plätzchenbacken zu Weihnachten.
- erfolgreiche Teilnahme an verschiedenen Wettkämpfen

Im Namen des stellvertretenden Bürgermeisters Peter Krause wurde dem Jugendwart Rene Seltmann durch den Bürgermeister Herrn Lindner ein Tiger als Maskottchen für die Löschtiger der Kinderfeuerwehr übergeben.

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung wurden die Kameradinnen Laura-Marie Rühle und Paula Groß sowie der Kamerad Nick Messner per Handschlag offiziell in den aktiven Dienst übernommen.

Auszeichnungen im Rahmen der Jahreshauptversammlung:
Im Rahmen der Jahreshauptversammlung wurden folgende Auszeichnungen vorgenommen:

- Ehrenkreuz für 60 Jahre treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr an Kamerad Siegfried Lindner.
- Ehrenkreuz für 50 Jahre treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr an die Kameradinnen Waltraud Lindner, Brigitte Richter und Roswitha Preiß sowie in Abwesenheit Elfriede Belka.
- Ehrenkreuz für 40 Jahre treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr an Kameradin Gerda Köhler
- Feuerwehr-Ehrenzeichen des Freistaates Sachsen der Stufe Bronze für 10 Jahre aktiven Dienst an Mirko Dietrich

Beförderungen im Rahmen der Jahres-Hauptversammlung:
Der Gemeindewehrleiter Wolfram Schirmer und der stellvertretende Gemeindewehrleiter Udo Hoffmann wurden im Rahmen der Jahreshauptversammlung durch den stellvertretenden Kreisbrandmeister Wolfgang Störr zu Brandinspektoren befördert.

+++ Stadtnews +++ Stadtnews +++ Stadtnews +++ Stadtnews +++ +++ Stadtnews +++ Stadtnews +++

Dampfmaschinen locken Interessierte

Eine ganze Woche lang heizten die Mitglieder des Dampfmaschinenvereins Roßwein den Dampfkessel hoch, damit die Tandem-Verbundmaschine der Firma Hanomag am letzten Ferienwochenende der Öffentlichkeit präsentiert werden konnte.

Zahlreiche Besucher nutzten die Möglichkeit, in der Stadtbadstraße die alte und liebevoll restaurierte Dampftechnik zu bewundern. Seit dem Schulfest 2010 können Interessierte die Hanomag Tandem-Verbundmaschine mit Originalkesselantrieb besichtigen. Am vergangenen Wochenende bekamen sie außerdem die Lengenfelder Dampfmaschine, welche – in Einzelteile zerlegt - an einem Waldrand schon jahrzehntelang den Witterungseinflüssen ausgesetzt war, kurz vor der Inbetriebnahme zu sehen. Als bemerkenswert ist dabei die große Leistung der Mitglieder des Dampfmaschinenvereins einzuschätzen, welche aus den verrosteten Teilstücken mittlerweile wieder eine ansehenswerte Dampfmaschine zusammenbauten. Diese soll nun am 05. und 06. Mai (vorerst jedoch mittels Elektromotor angetrieben) erstmals wieder in Funktion vorgestellt werden und ist gemeinsam mit der Hanomag-Dampfmaschine das größte Aushängeschild des Vereins bzw. der intensiven Vereinsarbeit mit sorgfältiger Sach- und Fachkunde.

Friedensrichter

Die nächste Sprechstunde des Roßweiner Friedensrichters findet am **07. April 2018** in der Zeit von **9.00 bis 10.00 Uhr,** im Rathaus Zi. 2 (im Anbau) statt. Bei Bedarf können die Bürger über die Anmeldung im Rathaus (Tel. 034322/4660) einen individuellen Gesprächstermin vereinbaren.

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek

Gleisberg: Die Gemeindebibliothek Gleisberg öffnet jeden Dienstag in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr im Reiterhof Lindner, Wetterwitzer Straße 4.
Haßlau: Der Feuerwehrverein Haßlau öffnet die Gemeindebibliothek Haßlau jeden Dienstag in der Zeit von 16.00 bis 17.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Haßlau Nr. 41 b.
Niederstriegis: Die Gemeindebibliothek Niederstriegis öffnet jeden Mittwoch (außerhalb der Schulferien) in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr im ehemaligen Gemeindeamt Niederstriegis, Schulweg 1
Der Ausleihbestand in den Gemeindebibliotheken wird regelmäßig von der Kreisergänzungsbücherei Döbeln ausgetauscht.

Kontakt Frauenschutzhaus Freiberg

Hilfe für Frauen in Not (24 Std.)
Frauenschutzhaus Freiberg
Tel./Fax: 03731-22561
E-Mail:
kontakt@frauenschutzhaus-freiberg.de

In eigener Sache

Veröffentlichung Amtsblatt für den Monat April – Nächster Redaktionsschluss: 27. März 2018. Nächster Erscheinungstermin: 12. pril 2018 (Kontakt: hauptamt@rosswein.de, Tel. 034322/46622)

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag:	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 bis 12.00 Uhr

Außerdem jeden 1. Samstag im Monat von 8.00 bis 11.00 Uhr

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | INFORMATIONEN

Bekanntmachung der Sitzungstermine der Stadt Roßwein

Am **20. März 2018 findet um 19.00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Niederstriegs die nächste öffentliche Sitzung des **Niederstriegiser Ortschaftsrates** statt.

Am **21. März 2018 findet bei Bedarf um 19.30 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Gleisberg die nächste öffentliche Sitzung des **Gleisberger Ortschaftsrates** statt. (siehe Schaukästen)

Am **22. März 2018 findet um 17.30 Uhr** im großen Rathaussaal die nächste öffentliche Sitzung des **Roßweiner Stadtrates** statt.

Am **18. April 2018** findet bei Bedarf um **19.30 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Gleisberg die nächste öffentliche Sitzung des **Gleisberger Ortschaftsrates** statt. (siehe Schaukästen)

Am **19. April 2018 findet um 18.00 Uhr** im kleinen Rathaussaal die nächste öffentliche Sitzung des **Technischen Ausschusses, Umwelt, Kultur und Soziales** statt.

Am **24. April 2018 findet um 19.00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Niederstriegs die nächste öffentliche Sitzung des **Niederstriegiser Ortschaftsrates** statt.

Die entsprechenden Tagesordnungen der Sitzungen werden an der Verkündungstafel des Rathauses der Stadt Roßwein öffentlich bekannt gemacht, bzw. sind unter www.rosswein.de --> Aktuelles --> Nachrichten zu finden.

Werbespruch für Roßwein

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
wir suchen einen Webeslogan, welcher zukünftig neben dem Stadtnamen geführt werden und die Einzigartigkeit unserer Stadt sowie ihrer Ortsteile beschreiben soll.
Der Spruch sollte „kurz und knackig“ sein, mit welchem sich unsere Einwohner identifizieren können und der das Liebens- und Lebenswerte Roßweins auf den Punkt bringt.
Ihre Vorschläge und Ideen können Sie per Fax: 034322/43481, per Mail: stadt@rosswein.de an die Stadtverwaltung senden oder im Rathaus abgeben. Alle Vorschläge mit dem Vermerk des Absenders nehmen an der Verlosung von drei Zehnerkarten für die Freibadsaison 2018 teil.

Über Ihre Anregungen und Ideen freuen sich die Mitglieder des Zukunftsworkshops Roßwein und bedanken sich schon im Vorfeld für Ihre Bemühungen und Kreativität.

Aufruf zum Frühjahrsputz 2018

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund des zeitigen Osterfestes und der noch zu erwartenden Wetterkapriolen bis Ende März wurde der Termin des diesjährigen Frühjahrsputzes für **Samstag, den 7. April 2018,** festgelegt.

Wir rufen alle Bürgerinnen und Bürger auf, die Außenbereiche vor ihren Grundstücken zu kehren und von Müll und Unrat zu befreien. Die Kehrrichthaufen richten Sie bitte wieder gut sichtbar am Straßenrand ein, damit diese von den Bauhofmitarbeitern der Stadt zügig eingesammelt werden können.

Bitte beachten Sie, dass keine Äste und Grobmüll mitgenommen werden!
Über eine rege Teilnahme in der Stadt und den Ortsteilen würden wir uns sehr freuen und bedanken uns für Ihre Hilfe und Unterstützung bei der Schaffung einer sauberen und freundlichen Stadt.

WEITERE INFORMATIONEN IM INTERNET WWW.ROSSWEIN.DE

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | INFORMATIONEN

Das Amt für Finanzen informiert

Beteiligungsberichte 2015 und 2016

Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 99 SächsGemO (Sächsische Gemeindeordnung)
Die Stadtverwaltung Roßwein gibt bekannt, dass die Beteiligungsberichte der Stadt Roßwein für die Berichtsjahre 2015 und 2016 gemäß § 99 SächsGemO erstellt wurden und zur Einsichtnahme ausliegen.
Die Beteiligungsberichte enthalten für den jeweiligen Berichtszeitraum Informationen zu den Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an den die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und Angaben zu den Zweckverbänden, in denen die Stadt Roßwein Mitglied ist.
Einwohner und andere Interessenten können nach den Regelungen des § 99 Abs. 4 SächsGemO die für sie bestimmten Informationen während der Dienstzeiten im Rathaus Roßwein, Zimmer 10, Markt 4, 04741 Roßwein einsehen.

V. Lindner, Bürgermeister

Das Hauptamt informiert:

Schülerbeförderung

Liebe Eltern, bezüglich der Schülerbeförderung nach Nossen besteht für die Kinder aus Gleisberg und Wetterwitz/Wettersdorf folgende Möglichkeit:

Die **Schulbuslinie 905** fährt von Gleisberg Wendestelle (Abfahrt 6.35 Uhr) über Wetterwitz Wendestelle (Abfahrt 6.39 Uhr) nach Roßwein Markt (Ankunft 6.58 Uhr).
Die **Schulbuslinie 750** nach Nossen fährt 7.00 Uhr ab Markt Roßwein.
Der Bus Linie 750 wartet auf den Bus der Linie 905 um die Kinder mit nach Nossen zu nehmen.
Die Schülerausweise sind für alle Buslinien des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (auch Regiobus) gültig.

- **Für die Rückfahrt sind folgende Linien nutzbar:**

Linie 750 Abfahrt Nossen	Markt 13.37 Uhr bzw. 15.39 Uhr
Linie 905 Abfahrt Roßwein	Markt 14.03 Uhr bzw. 16.05 Uhr

Sollten sich bei der Abstimmung des Umsteigens von einem Schulbus zum anderen Probleme ergeben, so informieren Sie uns bitte umgehend.

R. Kienert, Hauptamtsleiter

Impressum: Herausgeber: Stadtverwaltung Roßwein und Riedel – Verlag & Druck KG, Chemnitz • Herstellung: Riedel – Verlag & Druck KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Telefon: 037208/876-100, Telefax: 037208/876299 • **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister der Stadt Roßwein, Herr Veit Lindner
• **Verantwortlich für den übrigen Inhalt:** der jeweilige Verein bzw. Einreicher
• **Verantwortlich für Anzeigen:** Riedel – Verlag & Druck KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Telefon: 037208/876-100, Telefax: 037208/876299, E-Mail: info@riedel-verlag.de
• Es gelten die Mediadaten, Stand: 2016

Das Haumtamt informiert:

Schöffenwahl 2018

Im Jahr 2018 finden die Schöffenwahlen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 statt. Dazu werden wieder aus der Roßweiner Bevölkerung Bewerber und Bewerberinnen gesucht.

Schöffinnen und Schöffen sind durch ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Richterinnen und Richter Teil der Rechtsprechung. Sie üben durch ihr Amt Staatsgewalt aus. Gemeinsam und gleichberechtigt mit Berufsrichterinnen und -richtern urteilen sie „Im Namen des Volkes“ über Schuld und Unschuld ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Für diese Tätigkeit werden sie entschädigt. Sie sind unabhängig, das heißt, nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen unparteiisch entscheiden.

Schöffe kann grundsätzlich jedermann werden. Die Vorschlaglisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

- **Für die Schöffen sieht das Gesetz (GVG) u.a. folgende Voraussetzungen vor:**
  - der Schöffe muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen
  - Mindestalter bei Beginn der Amtsperiode ist Vollendung des 25. Lebensjahres,
  - Höchstalter 69 Jahre, zu Beginn der Amtsperiode (01.01.2019)
  - die Person muss zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagliste in der Stadt Roßwein wohnen,
  - die Personen müssen aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt geeignet sein,
  - die Personen dürfen nicht in Vermögensverfall geraten sein
  - die Personen müssen die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden und dürfen nicht wegen einer vorsätzlichen Tat verurteilt worden sein.

- **Interessierte Bürger richten Ihre Bewerbung bitte mit folgenden Angaben**
  - Familienname, Geburtsname, Vorname
  - Familienstand
  - Geburtsdatum/Geburtsort
  - Beruf/Tätigkeit
  - Staatsangehörigkeit
  - Wohnort, Straße, Hausnummer
  - frühere/ jetzige Schöffentätigkeit
  - Erklärung über Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Staatssicherheitsdienst der DDR nach dem 31.12.1975 für die Vorschlagliste für Schöffen bis zum **30. April 2018** an die Stadtverwaltung Roßwein, Markt 4 in 04741 Roßwein.

Das Formular dazu kann auf www.schoeffenwahl.de heruntergeladen oder im Rathaus, Hauptamt, Zimmer 12 abgeholt werden.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger Roßweins sind aufgerufen, sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit zu bewerben.
Der Stadtrat Roßwein entscheidet im Mai 2018 über die Vorschlagliste der Schöffen.
Die Vorschlagliste bedarf der Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stadträte.
Anschließend liegt die Vorschlagliste eine Woche zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Roßwein, 26.02.2018

R. Kienert, Hauptamtsleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | INFORMATIONEN

Elektroschrottannahme 2018 im Baubetriebshof

Um auch in diesem Jahr vielen Einwohnern den langen Weg zum Wertstoffhof Hohenlauft zu ersparen und der wilden Entsorgung von Elektroschrott entgegenzuwirken, nimmt der Bauhof der Stadt Roßwein diesen an folgenden drei Samstagen entgegen:
Samstag, den 17.03.2018
Samstag, den 16.06.2018 und
Samstag, den 13.10.2018

Jeweils in der Zeit von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr kann der private Elektroschrott unentgeltlich abgegeben werden.

Verbrennen von Gartenabfällen im April 2017

Aufgrund der positiven Erfahrungen der letzten Jahre hält die Stadt Roßwein weiterhin daran fest, das Verbrennen der Gartenabfälle an 2 Tagen im April zu ermöglichen.

- **Das Verbrennen von Gartenabfällen wird an folgenden Tagen gestattet:**
  Mittwoch, den 11.04.2018 | Samstag, den 14.04.2018

- **Ausweichtermine:**
  Mittwoch, den 18.04.2018 und Samstag, den 21.04.2018

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend der Sächsischen Pflanzenabfallverordnung pflanzliche Abfälle nur ausnahmsweise verbrannt werden dürfen, wenn eine Entsorgung durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, nicht möglich ist.
Beim Verbrennen ist darauf zu achten, dass keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten dürfen, insbesondere durch Rauchentwicklung und Funkenflug.
Für den Vollzug der Sächsischen Pflanzenabfallverordnung ist das Landratsamt Mittelsachsen als untere Abfallbehörde in Freiberg zuständig.

Die Jagdgenossenschaft Roßwein-Haßlau-Gleisberg informiert:

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Roßwein-Gleisberg-Haßlau lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Roßwein-Gleisberg-Haßlau für **Freitag, den 20.04. 2018 um 18.30 Uhr** in die Pension zur Schäferei, in 04741 Roßwein, OT Gleisberg, Siedlungsstraße Nr. 1, zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Roßwein-Gleisberg-Haßlau ein.

Tagesordnung:
1. Begrüßung, Bestätigung der Tagesordnung
2. Berichte des Vorstandes / Diskussion,
   2.1 Bericht des Vorsitzenden
   2.2 Bericht des Schatzmeisters
   2.3 Bericht der Revisionskommission
3. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
4. Berichte der Jagdpächter / Diskussion
5. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
6. Beschluss zur Festsetzung der Wildschadenspauschale
7. Verlängerung der Jagdpachtverträge ab dem 01.04.2018
8. Sonstiges

Die Sitzung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Jagdgenossenschaft beschlussfähig.

gez. Ast, Vorsitzender Jagdgenossenschaft

Stellenausschreibung

In der Stadtverwaltung sorgen derzeit ca. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Einrichtungen und Ämtern dafür, dass den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Gästen der Stadt Roßwein umfangreiche und serviceorientierte Dienstleistungen angeboten werden können.

Zur Unterstützung unseres Teams in der Kämmerei suchen wir zum 15.04.2018 zunächst befristet für ein Jahr eine/-n

Sachbearbeiter/-in Kasse

Zu Ihren Aufgabenschwerpunkten zählen:
- Buchungen von Einzahlungen und Auszahlungen (Kontoauszüge)
- Führen der Barkasse (Einzahlungen, Auszahlungen, Abrechnung sowie Übergabe)
- Erstellen von Tages- und Monatsabschlüssen
- Durchführung der Belegablage / Kassenarchiv
- Unterstützung im operativen Alltagsgeschäft der allgemeinen Finanzbuchhaltung

Das sollten Sie mitbringen:
- Erfolgreich abgeschlossene, kaufmännische Berufsausbildung z. B. als Steuerfachangestellte/-r, Bankkauffrau/-mann, idealerweise Verwaltungsfachangestellte/-r
- Mehrjährige Berufserfahrung im o. g. Aufgabengebiet insbesondere in der Kommunalverwaltung wünschenswert
- Sicherer Umgang mit MS-Office
- Hohe Zahlenaffinität
- Selbständige, gewissenhafte und eigenverantwortliche Arbeitsweise

Das bieten wir Ihnen:
- Vergütung gemäß Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) entsprechend den persönlichen Voraussetzungen und der Qualifikation
- Die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf aufgrund wöchentlicher Arbeitszeit von 20 Stunden
- Eine abwechslungsreiche, interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis einschließlich **31.03.2018** per Post oder E-Mail an:

Stadtverwaltung Roßwein
Personalamt
Markt 4
04741 Roßwein

E-Mail: personalamt@rosswein.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wadewitz unter 034322 46615 gern zur Verfügung!

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht. Die Stadtverwaltung Roßwein begrüßt die Bewerbung Schwerbehinderter und Ihnen gleichgestellten behinderten Menschen.

Bitte beachten Sie, dass soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, davon ausgegangen wird, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet.

Das Ordnungsamt informiert: Mülltermine

Mülltermine Januar/Februar 2018

Roßwein

Restabfall:..... 08./22. März, 06./19. April 2018
Gelbe Tonne: ..... 12./26. März, 09./23. April 2018
Bioabfall:..... 20. März, 04./17. April 2018
Papier: 1 ..... 28. März, 25. April 2018 - siehe Straßenverzeichnis
Papier: 2 ..... 29. März, 26. April 2018 - siehe Straßenverzeichnis

Papier 1: Äußere Kreuzstraße, Am Gottesacker, Am Hohen Rain, Am Sportplatz, Am Stollen, Am Steinhübel, Am Weinberg, An der Gehre, An der Kirche, An der Laute, August-Bebel-Straße, Böhmertstraße, Burggraben, Clara-Zetkin-Straße, Damaschkestraße, Döbelner Straße, Dr. Gemeinhardt-Straße, Dr.-Otto-Nuschke-Straße, Ernst-Thälmann-Straße, Gartenstraße, Gießereistraße, Goldene Höhe, Grafestraße, Haßlauer Straße, Herrmannstraße, Jahnstraße, Kadorfer Straße, Karl-Marx-Straße, Kirchplatz, Kirchstraße, Kreuzplatz, Kreuzstraße, Kreuzweg, Lommatzscher Straße, Markt, Nach der Sorge, Nach der Wachtel, Neidhardt, Nordstraße, Nossener Straße, Novuspark, Obere Scheunenberggasse, Obere Weinbergstraße, Oberneusorge, Oberstadtgraben, Poststraße, Schlosserstraße, Schrebergartenstraße, Schuldurchgang, Seifersdorfer Straße, Sorge, Stiefelweg, Straße der Einheit, Straße des Friedens, Troischau, Tuchmacherstraße, Vogelstange, Wilhelm-Kaulisch-Straße, Ziegeleistraße, Zum Neidhardt;

Papier 2: Äußere Wehrstraße, Am Baderberg, Am Bahnhof, Am Feldrain, Am Wasser, Am Wolfstal, Auenstraße, Auf dem Werder, Bahnberg, Bahndammstraße, Bahnhofstraße, Bergstraße, Böhrigener Straße, Brückenplatz, Dresdener Straße, Etzdorfer Straße, Feldstraße, Fischers Teich, Freiberg am Neckar Straße, Frongasse, Gerbergasse, Gersdorfer Straße, Goldborn, Goldbornstraße, Grundstraße, Hartenbergstraße, Kohlenstraße, Mittelstraße, Mühlstraße, Muldenstraße, Nach der Wanne, Niederstadtgraben, Querstraße, Rüderstraße, Silberwäsche, Stadtbadstraße, Südstraße, Tiefer Grund, Töpferschlucht, Uferstraße, Ullrichsberg, Unter den Linden, Untere Scheunenberggasse, Untere Weinbergstraße, Wanne, Wehrstraße, Weststraße, Wiesenweg, Wolfstal/Zum Freibad, Wunderburg;

OT Gleisberg, OT Haßlau, OT Klinge, OT Naußlitz, OT Neuseifersdorf, OT Niederforst, OT Ossig, OT Seifersdorf, OT Ullrichsberg, OT Wettersdorf, OT Wetterwitz, OT Zweinig

Restabfall:..... 08./22. März, 06./19. April 2018
Papier: ..... 15. März, 12. April 2018
Gelbe Tonne: ..... 12./26. März, 09./23. April 2018
Bioabfall:..... 20. März, 04./17. April 2018

OT Grunau, OT Littdorf, OT Otzdorf

Restabfall:..... 08./22. März, 06./19. April 2018
Papier: ..... 29. März, 26. April 2018
Gelbe Tonne: ..... 12./26. März, 09./23. April 2018
Bioabfall:..... 20. März, 04./17. April 2018

OT Niederstriegis, OT Hohenlauft, OT Mahlitzsch

Restabfall:..... 09./23. März, 06./21. April 2018
Papier: ..... 29. März, 26. April 2018
Gelbe Tonne: ..... 12./26. März, 09./23. April 2018
Bioabfall:..... 20. März, 04./17. April 2018

Weitere Termine werden durch Posteinwurf von den Entsorgungsfirmen bekanntgegeben (zuständiges Fachamt der Stadtverwaltung Roßwein: Hauptamt – Sachgebiet Marktwesen, Telefon: 034322/46621).

INFORMATIONEN

Bürgerzettel der Stadt Roßwein

Ich habe am

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Folgendes festgestellt:

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

In der / dem (genaue Ortsangabe):

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Name und Anschrift:

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

- ❏ Ein stillgelegtes Auto abgestellt
- ❏ Verkehrsschild / Straßenschild beschädigt
- ❏ Verkehrsschild falsch eingerichtet
- ❏ Behindern Hecken und Sträucher die Sicht
- ❏ Abfluss im Gewässer behindert
- ❏ Parkende Autos auf Geh- und Radwegen
- ❏ Straßenbaustelle ungenügend gesichert
- ❏ Verunreinigungen auf Straßen / Plätzen Schuttablagerungen
- ❏ Nicht ordnungsgemäß entsorgter Abfall
- ❏ Der Kinderspielplatz verunreinigt
- ❏ Straßenbeleuchtung defekt
- ❏ Fahrbahndecke bzw. Bürgersteig defekt
- ❏ Hydrant | Kanaldeckel | Gully schadhaft

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe!

Den ausgefüllten Bürgerzettel werfen Sie bitte in den Briefkasten der Stadtverwaltung Roßwein ein oder senden diesen per Fax 034322/46619.

INFORMATIONEN

Gratulationen und Glückwünsche

In der zweiten Hälfte des Monats Februar 2018 (ab 15.02.2018) feierte:

Frau Elfriede Meißner (Roßwein)	am 18.02.18	ihren 95. Geburtstag
Frau Käte Hauptmann (Roßwein)	am 28.02.18	ihren 95. Geburtstag
Frau Erika Felgner (Ortzdorf)	am 11.02.18	ihren 90. Geburtstag
Herr Werner Schmidt (Roßwein)	am 24.02.18	seinen 90. Geburtstag
Frau Lissy Höflich (Roßwein)	am 08.02.18	ihren 85. Geburtstag
Herr Rolf Kießling (Seifersdorf)	am 25.02.18	seinen 85. Geburtstag
Herr Manfred Springer (Roßwein)	am 11.02.18	seinen 80. Geburtstag
Frau Helga Hennenberg (Roßwein)	am 12.02.18	ihren 80. Geburtstag
Herr Manfred Görne (Roßwein)	am 17.02.18	seinen 80. Geburtstag
Herr Klaus Schröder (Roßwein)	am 09.02.18	seinen 75. Geburtstag
Frau Ursula Geschke (Seifersdorf)	am 19.02.18	ihren 75. Geburtstag
Frau Ingrid Brandstetter (Gleisberg)	am 23.02.18	ihren 75. Geburtstag
Frau Ingrid Höfling (Mahlitzsch)	am 23.02.18	ihren 75. Geburtstag
Herr Heinz Schilling (Roßwein)	am 23.02.18	seinen 70. Geburtstag

In der ersten Hälfte des Monats März 2018 (bis 07.03.2018) feierte:

Frau Margarete Wehner (Roßwein)	am 03.03.18	ihren 85. Geburtstag
Frau Gertraud Böer (Roßwein)	am 02.03.18	ihren 80. Geburtstag
Herr Frank Kälkert (Roßwein)	am 04.03.18	seinen 75. Geburtstag
Frau Petra Klemm (Roßwein)	am 05.03.18	ihren 70. Geburtstag

Die Stadtverwaltung Roßwein gratuliert allen Jubilaren nachträglich recht herzlich und wünscht ihnen alles Gute sowie viel Gesundheit.

Hinweis: Nach Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt und der dazugehörigen Ortsteile und unter Beachtung rechtlicher Vorschriften, werden die Geburtstage der Jubilare mit veröffentlicht. Dabei werden die 70., 75., 80., 85., 90., 95. und 100. Geburtstage berücksichtigt. Außerdem werden auch alle Jubilare, die älter als 100 Jahre werden, jedes Jahr benannt.
Wer dies für seine Person ausschließen möchte, wendet sich bitte an das Einwohnermeldeamt Roßwein
(Tel. 034322/46614, einwohnermeldeamt@rosswein.de).

Wissenswertes

- **Wasser-Bereitschaft**
  OEWA Döbeln 03431/655700
- **Abwasser-Bereitschaft**
  Eurawasser (Abwasser/ Kläranlage) 01715603081
- **Gas-Bereitschaft**
  MITGAS 018022009

Bereitschaftsnummern:

- Ärztebereitschaft
  Nur noch über diese Nummer!!!
  Den notärztlichen Bereitschaftsdienst erreicht man unter der kostenfreien und bundesweit einheitlichen Rufnummer

  116 117

  Bei lebensbedrohlichen Erkrankungen und Unfällen gilt weiter die Rufnummer **112.**

  (Alle Angaben sind ohne Gewähr!)

- **Information zum Notdienst der Zahnärzte**

Der für die zahnärztliche Notdienstplanung verantwortliche Döbelner Zahnarzt Herr Dipl.-Stomat. Holger Hertam, Schillerstraße 12, 04720 Döbeln, Tel. 03431/571935 weist darauf hin, dass Änderungen im Notdienstplan zukünftig nur noch an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen gemeldet werden. Damit ist unter folgendem Link die aktuellste Version des Notdienstplanes verfügbar:

http://www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Vereine stellen zahlreiche Anträge im Land(auf)Schwung-Kleinprojektepool – Fördergesellschaft Regio Döbeln e.V. spricht Antragsstopp für 2018 aus

Anfang November rief die Fördergesellschaft „Regio Döbeln“ e.V. Vereine und andere Institutionen im ländlichen Raum auf, Projekte für eine Förderung über den Kleinprojektepool für das Jahr 2018 einzureichen.

In den darauffolgenden drei Monaten wurden 29 Projektanträge angemeldet.

„Mit dem Kleinprojektepool und seinem vereinfachten Antrags- und Abrechnungsverfahren wollen wir Vereine auf dem Land an die Projektarbeit heranführen. Wir freuen uns, dass dies im vorigen Jahr bei 24 Vorhaben sehr gut geklappt hat.“, sagt Dr. Manfred Graetz, Vorsitzender der Fördergesellschaft Regio Döbeln e.V. „So vielfältig wie unser Landkreis ist, so vielfältig sind die beantragten Projekte. Ob ein Treffpunkt „Guck & Quatsch“, ein Schachspiel für Kinder, das Projekt Blumen statt Beton einer Gartenanlage oder ein Fotowettbewerb – alle Projekte tragen dazu bei, die Gemeinschaft zu fördern.“, führt Graetz weiter aus.

Auf Grund des großen und gewachsenen Interesses von Vereinen an einer Förderung von Kleinprojekte für das Jahr 2018 ist das derzeit zur Verfügung stehende Budget ausgeschöpft. Es ist geplant den Kleinprojektepool in Zukunft wieder aufzulegen.

Die bisherigen Beispiele, die im Rahmen des Kleinprojektepools unterstützt wurden sind unter:www.landaufschwung-mittelsachsen.de/kleinprojekte/beispiele.html zu finden.

NEUES VON DER KINDERTAGESSTÄTTE „BUSSI BÄR“

Wir gratulieren und sagen Dankeschön!

Seit der Eröffnung der Tagespflege in der Villa am Rüderpark Roßwein verbindet unseren Kindergarten „Bussi Bär“ und den Pflegedienst Brambor eine enge Zusammenarbeit.
In regelmäßigen Abständen besuchen die jeweiligen Igelkinder unserer Einrichtung die Bewohner der Tagespflege.
Dabei geht es nicht nur um unterhaltende Aufführungen – vielmehr stehen gemeinsame Aktivitäten im Mittelpunkt. Dabei wird u.a. gemeinsam musiziert, gebastelt, Sport getrieben und vor allem gelacht.

Aber nicht nur die Kinder machen sich auf den Weg in die Villa Rüderpark, sondern auch die Senioren kommen zu uns.
Am 14. Dezember 2017 war es wieder soweit – wir bekamen Besuch von den Bewohnern der Tagespflege.
Dafür hatten die Kinder extra Plätzchen gebacken. Nach dem gemeinsamen Frühstück wartete eine besondere Überraschung auf die Kinder. Frau Brambor selbst kam vorbei und hatte große Weihnachtspäckchen dabei. Schnell wurde ausgepackt! Ingesamt durften wir uns an diesem Tag über 1000 Euro freuen!! Dankeschön – eine tolle Überraschung!!

Der Vormittag verging beim gemeinsamen Spielen wie im Flug!
Beim Verabschieden versprachen wir, bald wieder in der Tagespflege vorbei zu schauen.

Also schauten wir am 31.01.2018 wieder in der Tagespflege vorbei. Diesmal hatten die Kinder ein Programm mitgebracht. Neben Liedern und Gedichten hatten sich die Igelkinder gemeinsam mit ihrer Erzieherin Frau Löwe und dem Praktikanten Herrn Ehrlich eine Klanggeschichte ausgedacht, – diese erzählt eine Episode aus dem täglichen Leben und zeigt die liebevolle und kompetente Pflege unserer Senioren in der „Villa am Rüderpark“.

Am 01. Februar 2018 feierte die Pflegedienstleistungen Brambor gemeinsam mit ganz vielen Gästen im Sonnenhof Ossig 25-jähriges Jubiläum.
Unser Kindergarten ist stolz darauf, dass wir sozusagen schon fast genau so lange „mit dabei“ sind und waren natürlich beim Gratulieren mit unserem kleinen Programm und einem Geschenk – vor einer riesigen Kulisse – mit dabei.

Wir wünschen dem Pflegedienst Brambor alles Gute und weiterhin viel Erfolg und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Die Kinder und das Team
aus dem Kindergarten „Bussi Bär“ Roßwein

DIE KINDERTAGESSTÄTTE „STRIEGISZWERGE“ INFORMIERT | KIRCHENNACHRICHTEN

Ein kleines Dankeschön…

Mit Kuchen, Kaffee und einem kleinen Programm bedankten sich die Kinder und Erzieher der „Großen Gruppe“ für den gelungenen Schwimmkurs 2017. Ein großes „Dankeschön“ an Herrn Göhler und Frau Thiele für die Geduld und die gute Betreuung, an den Sportverein Niederstriegis für das Bereitstellen des Vereinsbusses und an Herrn Miersch, der die Kinder in das Roßweiner Stadtbad gebracht und wieder abgeholt hat.

M. Wenzel und U. Hohmuth, Erzieherinnen „Große Gruppe“

Kirchennachrichten der Kirchgemeinde Knobelsdorf-Otzdorf

Sonntag, 18. März
09.00 Uhr Gottesdienst in Knobelsdorf

Mittwoch, 21. März
14.00 Uhr Rentnerkreis in Otzdorf

Gründonnerstag, 29. März
18.00 Uhr Tischabendmahl in Knobelsdorf

Karfreitag, 30. März
09.00 Uhr Gottesdienst in Otzdorf

Ostersonntag, 1. April
06.00 Uhr Auferstehungsfeier in Knobelsdorf
im Anschluss Osterspaziergang nach Otzdorf
09.00 Uhr Gottesdienst in Otzdorf

Sonntag, 8. April
09.00 Uhr Gottesdienst in Otzdorf

Sonntag, 15. April
09.00 Uhr Gottesdienst in Knobelsdorf

Der Herr lasse euch wachsen und immer reicher werden in der Liebe untereinander und zu jedermann.

1. Thessalonicher 3,12

Neue Friedhofsordnung für alle Friedhöfe im Kirchspiel Waldheim-Geringswalde

Der Kirchenvorstand des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels Waldheim-Geringswalde, zu dem die Kirchgemeinde Knobelsdorf-Otzdorf gehört, hat eine neue Friedhofsordnung für die Friedhöfe Altgeringswalde, Beerwalde, Geringswalde, Grünlichtenberg, Hermsdorf, Knobelsdorf, Otzdorf, Reinsdorf, Tanneberg, Waldheim und Zettlitz beschlossen.

Die komplette Friedhofsordnung liegt im Pfarramt Knobelsdorf zur Einsichtnahme aus.

KIRCHENNACHRICHTEN

Kirchennachrichten der Kirchgemeinden Roßwein und Niederstriegis

Gottesdienste

Sonntag, 11.03.2018
09.00 Uhr Gottesdienst in Roßwein
10.30 Uhr Gottesdienst in Niederstriegis

Sonntag, 18.03.2018
10.00 Uhr Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden in Roßwein

Sonntag, 25.03.2018
09.00 Uhr Gottesdienst in Roßwein
10.30 Uhr Gottesdienst in Niederstriegis

29.03.2018 – Gründonnerstag
17.30 Uhr Tischabendmahl in Roßwein

30.03.2018 – Karfreitag
09.00 Uhr Gottesdienst in Roßwein
10.30 Uhr Gottesdienst in Niederstriegis
14.30 Uhr Musikalische Andacht zur Sterbestunde in Roßwein

01.04.2018 – Ostersonntag
06.00 Uhr Auferstehungsfeier auf dem Friedhof Roßwein
10.00 Uhr Gottesdienst in Roßwein

02.04.2018 – Ostermontag
10.00 Uhr Gottesdienst mit Osterspiel in Niederstriegis

Sonntag, 08.04.2018
10.00 Uhr Konfirmation in Roßwein

Sonntag. 15.04.2018
09.00 Uhr Gottesdienst in Roßwein
10.30 Uhr Gottesdienst in Niederstriegis

Ansprechpartner

Pfarramt Roßwein Tel. 034322/43480
kg.rosswein@evlks.de

Öffnungszeiten
Montag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr / 15:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Pfarrer Dr. Jadatz Tel. 034322/40650
Sprechzeiten:
Dienstag 15:00 bis 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Friedhofsverwaltung Roßwein
Tel. 0163/777 84 77
Bestattungsanmeldung / Beratung
(Gesprächstermine sind nach Vereinbarung jederzeit möglich)

Pfarramt Niederstriegis Tel. 03431/626922
kg.niederstriegis@evlks.de
Öffnungszeiten Dienstag 13:00 bis 17:00 Uhr

Anzeige(n)

Ihr Anzeigenberater
Andreas Schulze
0178/620 54 54
oder per Mail
info@riedel-verlag.de

RIEDEL Verlag & Druck KG

Herzliche Einladung zur Ökumenischen Bibelwoche zum Hohelied!

Es geht um die Liebe.

Eine besondere Bibelwoche erwartet Sie mit Texten aus dem Hohelied. Es wird persönlich, sehr persönlich sogar – eine wunderbare Chance, so mit Gott, mit sich selbst und mit anderen ins Gespräch zu kommen.
Im Hohelied begegnen sich die zwei Welten der Liebe: die menschliche und die göttliche. In dieser Begegnung göttlicher Liebe mit den menschlichen Erfahrungen von Liebe weitet sich unser Bild von Liebe. Diese Liebe Gottes, die in den Menschen wirkt, beschreibt Paulus im Hohelied der Liebe und schließt: „Die Liebe ist das Größte“. Diese Bibelwoche wagt es, sich den Texten des Hoheliedes und 1. Korinther 13 mit ihren besonderen Herausforderungen zu nähern. Lassen Sie sich überraschen!

Wir treffen uns vom 12.03. bis 16.03.2018 jeweils 19.30 Uhr in der Winterkirche Roßwein

Montag (12.03.)	Hartmut Günther	Thema 6
Dienstag (13.03.)	Gerd Wendrock	Thema 1
Mittwoch (14.03.)	Jörg Matthies	Thema 3
Donnerstag (15.03.)	Heiko Jadatz	Thema 2
Freitag (16.03.)	Angelika Schaffrin	Thema 5

Wir freuen uns auf unsere gemeinsame Zeit!

KIRCHENNACHRICHTEN

Kirchennachrichten der Marienkirchgemeinde im Striegistal

Gottesdienste

11. März
09:00 Uhr Marbach, mit KiGo*
10:30 Uhr Greifendorf, mit AM*

18. März
10:00 Uhr Kirche Roßwein, Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden

25. März
10:00 Uhr Etzdorf, Konfirmation mit KiGo*

29. März, Gründonnerstag
19:00 Uhr Gleisberg, Erstabendmahl der Konfirmierten

30. März, Karfreitag
10:00 Uhr Marbach mit AM und KiGo*
14:00 Uhr Greifendorf, Andacht zur Sterbestunde

31. März, Karsamstag
23:00 Uhr Gleisberg, Osternacht

1. April, Ostersonntag
10:00 Uhr Etzdorf, Familiengottesdienst

2. April, Ostermontag
09:00 Uhr Greifendorf
10:30 Uhr Marbach, mit AM und KiGo*

8. April
10:00 Uhr Etzdorf, Bläsergottesdienst, mit KiGo*

15. April
09:00 Uhr Marbach, mit KiGo*
10:30 Uhr Greifendorf, GD zur Eröffnung der Bibelwoche, mit AM*
**AM=Abendmahl, KiGo=Kindergottesdienst*

Nachrichten (Auszug)

Jubelkonfirmation 2018
Auch in diesem Jahr möchten die Kirchenvorstände alle, die vor **25, 50, 60, 65, 70 und 75 Jahren** konfirmiert wurden, zur Jubelkonfirmation einladen. Wenn Sie also in diesem Jahr Konfirmationsjubiläum haben, egal ob sie in einer unserer Kirchen oder auch in einer anderen Gemeinde konfirmiert wurden und gern hier zur Jubelkonfirmation eingeladen werden möchten, dann melden Sie sich bitte bis Mitte März im Pfarramt.
Katrin Pöhlich

Osterputz in der Greifendorfer Kirche
Wer gern mithelfen möchte, dass unsere Greifendorfer Kirche im österlichen Glanz erstrahlt, der komme bitte am **Samstag, dem 24. März ab 9 Uhr** an die Kirche.
Wir freuen uns über jeden Helfer.
Brigitte Harzbecher

Veranstaltungen (Auszug)

ProChristLive Themenwoche in Marbach 11. bis 17.3.2018
Vom 11. bis 17. März 2018 findet die Themenwoche »Unglaublich?« statt. Wir bieten damit Möglichkeiten an, mit Gästen über den Glauben ins Gespräch zu kommen. Beginn ist jeweils 19:30 Uhr im Pfarrsaal Marbach. Mehr Informationen: prochrist.org

Konzerte in der Umgebung

Samstag, 10.03., 19 Uhr
Kirche Grünlichtenberg, Die Notendealer – Live-Konzert

Samstag, 10.03., 17 Uhr
St. Nicolaikirche Döbeln, „Selig, wer an Jesum denkt“ – Musik zur Passion Christi – Werke von J. S. Bach, G. Näther und Improvisationen, Gabriele Näther Sopran (Potsdam), Birgitta Winkler Flöte (Potsdam), Tobias Segsa Orgel (Potsdam)

Sonntag, 11.03. 17 Uhr
Ratssaal Waldheim, Lesung, Musik & Wein: »Spioninnen« – Hagen Kunze (Lesung) & Johannes Kunze (Klavier)

Samstag, 17.03. 17 Uhr
Stadtkirche Waldheim, Europäischer Abend: Musikalische & kulinarische Spezialitäten aus dem alten Schweden, Vocalconsort Waldheim, R. M. Röder

Sonntag, 18.03., 17 Uhr
St. Jacobikirche Döbeln, Konzert des Kammerorchesters Döbeln

Service

Pfarramt Marbach
Pfarrer Matthies: Telefon 034322 669910
E-Mail: joerg.matthies@evlks.de
Kanzlei Marbach Telefon 034322 43130,
E-Mail: kg.marbach@evlks.de
Sprechzeit: Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 17:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch 10:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr
Kanzlei Etzdorf Telefon 034322 42337
Sprechzeit: Mittwoch 16:00 bis 17:00 Uhr
Kanzlei Greifendorf Telefon 037207 3735,
E-Mail: brigitte.harzbecher@evlks.de
Sprechzeit: Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
Gemeindepädagogin Angelika Schaffrin:
Telefon 034322 – 45164
E-Mail: angelika.schaffrin@evlks.de
Internet: www.marienkirchgemeinde.de

KIRCHENNACHRICHTEN

Friedhofsordnung für die Friedhöfe Etzdorf, Gleisberg, Greifendorf und Marbach der Evangelisch-Lutherischen Marienkirchgemeinde im Striegistal vom 01. Januar 2018

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines
§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
§ 2 Benutzung des Friedhofes
§ 3 Schließung und Entwidmung
§ 4 Beratung
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
§ 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern
II. A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen
§ 8 Bestattungen
§ 9 Anmeldung der Bestattung
§ 10 Leichenhalle/Feierhalle
§ 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
§ 13 Musikalische Darbietungen

II. B. Bestattungsbestimmungen
§ 14 Ruhefristen
§ 15 Grabgewölbe
§ 16 Ausheben der Gräber
§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 18 Umbettungen
§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde

III. Grabstätten
III. A. Allgemeine Grabstättenbedingungen
§ 20 Vergabebestimmungen
§ 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten
§ 21a Vernachlässigung der Grabstätte
§ 22 Grabpflegevereinbarungen
§ 23 Grabmale
§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
§ 27 Entfernen von Grabmalen

III. B. Reihengrabstätten
§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
§ 28a Urnengemeinschaftsgrabanlagen in Etzdorf, Greifendorf und Marbach
§ 28b Urnengemeinschaftsgrabanlage in Gleisberg

III. C. Wahlgrabstätten
§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
§ 31 Alte Rechte

III. D. Grabmal- und Grabstättengestaltung
§§ 32 bis 37 entfallen

IV. Schlussbestimmungen
§ 38 Zuwiderhandlungen§ 39 Haftung
§ 40 Öffentliche Bekanntmachung
§ 41 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.
Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.
Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.
Deshalb erlassen die Evangelisch-Lutherische Marienkirchgemeinde Marbach mit Etzdorf und Gleisberg und die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Greifendorf aufgrund von § 13 Absatz 2, Buchstabe i der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) folgende

Friedhofsordnung

die mit der Vereinigung beider Kirchgemeinden zur Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde im Striegistal zum 01.01.2018 in Kraft tritt.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

1) Die Friedhöfe in Etzdorf, Gleisberg, Greifendorf und Marbach stehen im Eigentum des jeweiligen Kirchenlehns.
   Träger ist die Evangelisch-Lutherische Marienkirchgemeinde im Striegistal. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
3) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Leipzig.
5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde im Striegistal, sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Ortsteile Etzdorf, Böhrigen, Gersdorf, Gleisberg, Bodenbach, Kummersheim, Wettersdorf, Wetterwitz, Greifendorf, Arnsdorf, Dittersdorf, Moosheim, Naundorf, Marbach und Schmalbach hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

KIRCHENNACHRICHTEN

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2) Die Friedhöfe sind für Besucher von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang geöffnet.
3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
   b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
   c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
   d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
   e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
   f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
   g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
   h) zu lärmen, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
   i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
   j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
   k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
   l) Unkrautvernichtungs-, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.
6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Deren fachliche Vertreter sollten ebenfalls fachlich geeignet sein. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die bei Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf den Friedhöfen an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
12) Die Tätigkeit der Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen ist mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

II. A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.
5) Bestattungen finden montags bis freitags in der Zeit von 09.30 bis 11.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt, jedoch nicht an Feiertagen. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofsträger, bei kirchlichen Trauerfeiern im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahl-

KIRCHENNACHRICHTEN

grabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle

1) Die Leichenhallen in Etzdorf, Gleisberg und Marbach, die zugleich auch Feierhallen für die Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten, sind, dienen zur kurzzeitigen Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung,
Die Leichenhalle in Greifendorf befindet sich in Trägerschaft und Verantwortung der politischen Gemeinde Rossau.
2) Bei der Benutzung der Leichenhallen in Etzdorf, Gleisberg und Marbach ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befinden. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
3) Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
4) Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.
5) Die Grunddekoration der Leichenhallen besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 11 Kirche

1) Die Kirche dient bei der christlichen Bestattung als Stätte christlicher Verkündigung.
2) Bei Bestattungen eines Gemeindegliedes in der Kirche ist zu beachten, dass Särge spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen sein müssen. Das Aufstellen des Sarges in der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.
3) Die Grunddekoration der Kirche besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

II. B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Die Mindestruhezeit bei Fehlgeburten und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, beträgt 10 Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht statthaft.
2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden; Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

KIRCHENNACHRICHTEN

§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde

1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP- bzw. formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
4) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpakkungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten
III. A. – Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
   a) Reihengrabstätten für Leichenbestattung und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
   c) Wahlgrabstätten für Leichenbestattung und Aschenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch zu mindestens einem Drittel der Grabfläche zu bepflanzen. Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. Die Verwendung von Kies zur Grabgestaltung ist nur in gedeckten Farben zulässig, wobei die Bodenbelüftung gewährleistet sein muss. Schwarze und weiße Kiese sind nicht zulässig.
2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
7) Nicht gestattet sind:
   – Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
   – die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln, von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
   – die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
   – das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
   – das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern u. ä. Einrichtungen.

§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte

1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht fristgemäß nach Aufforderung bzw. Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zum Erfüllen des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

entfällt.

§ 23 Grabmale

1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist. Bildliche Darstellungen des Verstorbenen oder einer anderen Person direkt auf dem Grabmal sind nicht gestattet.
2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches lie-

KIRCHENNACHRICHTEN

gendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

3) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
4) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
5) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und bauliche Anlagen

1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
   a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
   b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 mit dem unter 2.a) genannten Angaben.

   In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu errichten und zu fundamentieren.
5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale, deren Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

III. B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
   a) Leichenbestattung Verstorbene bis zwei Jahre
      Größe der Grabstätte: Länge 1,10 m, Breite 0,80 m
      Größe des Grabhügels: Länge 0,90 m, Breite 0,60, Höhe bis 15 cm
   b) Leichenbestattung Verstorbene über zwei Jahre
      Größe der Grabstätte: Länge 1,90 m, Breite 0,80 m
      Größe des Grabhügels: Länge 1,70 m, Breite 0,60, Höhe bis 15 cm

   c) Aschenbestattung
      Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

   Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Asche bestattet werden.

KIRCHENNACHRICHTEN

4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 28a Urnengemeinschaftsgrabanlagen in Etzdorf, Greifendorf und Marbach

1) Die Urnengemeinschaftsgräber in Etzdorf, Greifendorf und Marbach sind Grabstätten mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen Urnenbestattungsstellen. Für die Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Lage des Bestattungsplatzes wird von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
2) Für die im Urnengemeinschaftsgrab bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten.
3) Ein Anspruch auf Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Urnengemeinschaftsgrab.
4) Die Namen der im Urnengemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
5) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern abgelegt werden.
6) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.
7) Aus- und Umbettungen aus oder in das Urnengemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.
8) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten

§ 28b Urnengemeinschaftsgrabanlage in Gleisberg

1) Bei dem Urnengemeinschaftsgrab in Gleisberg handelt es sich um ein einheitlich gestaltetes Reihengrab für Urnenbestattungen mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung. Für die Bestattung in einem einheitlich gestalteten Reihengrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Lage des einheitlich gestalteten Reihengrabes wird von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
2) Die einheitlich gestalteten Reihengräber werden vom Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung und einem schlichten Grabmal mit der Nennung des Namen des Bestatteten einheitlich gestaltet und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt.
3) Eine individuelle Bepflanzung der einheitlich gestalteten Reihengräber ist nicht möglich. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern abgelegt werden.
4) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Bestattung erfolgt, ist eine weitere Beisetzung (z. B. des Ehepartners) ausgeschlossen.
5) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten

III. C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In besonders begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 1,90 m lang und 0,80 m breit, die doppelte Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 1,90 m lang und 1,90 m breit und eine Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen ist 1,00 m lang und 1,00 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden. In einer einstelleigen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung können, wenn keine Leiche bestattet wird, auch zwei Aschen beigesetzt werden.
4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofträgers erforderlich.
2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungs-recht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
   a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
   b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

KIRCHENNACHRICHTEN

c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die leiblichen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bestätigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestattung und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

III. D. Grabmal- und Grabstättengestaltung
– Zusätzliche Vorschriften –

§§ 32 bis 39
entfallen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Zuwiderhandlungen

1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6, 10, 12, 13, 19 Abs. 2 bis 4 sowie 21 Abs. 4 bis 7 und 21 a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruchs bzw. wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindesatzung angezeigt werden.
2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Abs. 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Abs. 1 und 2 wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.
3) Bei Verstößen gegen § 21 Abs. 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und § 7 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachung

1) Diese Friedhofsordnung einschließlich ihrer Anlagen sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzungen durch Abdruck in den Amtsblättern der Städte Rosswein und Nossen und der Gemeinden Rossau und Striegistal.
3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Marbach; bei Kirchkassierer M. Peschel, Chorener Str. 2, Gleisberg und in der Kirchkanzleien Etzdorf und Greifendorf und ist auf der Homepage der Marienkirchgemeinde im Striegistal zu finden.
4) Außerdem können die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel auf dem Friedhof und durch Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 43 Inkrafttreten

1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig und nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2018 in Kraft. Eventuelle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig direkt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung treten die Friedhofsordnungen der Marienkirchgemeinde Marbach vom 26. November 2008 und der Kirchgemeinde Greifendorf vom 2. April 2014 außer Kraft.

Marbach, den 17. Oktober 2017
Evangelisch-Lutherische Marienkirchgemeinde Marbach
Der Kirchenvorstand
gez. Hoffmann *gez. Matthies*
Vorsitzender *Mitglied*

Greifendorf, den 8. November 2017
Ev.-Luth Kirchgemeinde Greifendorf
Der Kirchenvorstand
gez. G. Bieber *gez. Matthies*
Vorsitzender *Mitglied*

Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen Regionalkirchenamtes

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Leipzig, den 24. November 2017

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen
Regionalkirchenamt Leipzig
Gez. Schlichting, Oberkirchenrat

KIRCHENNACHRICHTEN

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Etzdorf, Gleisberg, Greifendorf und Marbach der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde im Striegistal vom 01. Januar 2018

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 haben die Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Marbach mit Etzdorf und Gleisberg und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Greifendorf die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Etzdorf, Gleisberg, Greifendorf und Marbach beschlossen, welche mit der Vereinigung der beiden Kirchgemeinden zur Ev.-Luth Marienkirchgemeinde im Striegistat zum 01.01.2018 für alle Friedhöfe in Kraft tritt:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung eines Friedhofes der Marienkirchgemeinde im Striegistal und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
(2) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.
(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
   1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
   2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
   3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
   1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
   2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht
- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid, der dem Gebührenschuldner mit einfachem Brief bekannt gegeben wird.
(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig.
(3) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden. Die Kirchgemeinde kann Bestattungen und andere Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.
(4) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
(5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde im Striegistal.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Anspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

§ 7 Gebührentarif

A. Nutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten	
1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	200,00 €
1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	400,00 €
2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1 Wahlgrabstätte für Sargbestattung	
2.1.1 Einzelstelle	500,00 €
2.1.2 Doppelstelle	1.000,00 €
2.2 Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzung	500,00 €
2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
nach 2.1.1	25,00 €
nach 2.1.2	50,00 €
nach 2.2	25,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	320,00 €
1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	420,00 €
1.3 Urnenbeisetzung	220,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben.
Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle/Feierhalle

Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle/Feierhalle (in Etzdorf, Gleisberg und Marbach) pro Benutzung	60,00 €

(In Greifendorf obliegt die Verantwortung für die Leichenhalle der politischen Gemeinde Rossau)

KIRCHENNACHRICHTEN

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Urnenbeisetzung, eine Namensnennung, die Gestaltung und Pflege sowie die Friedhofsgebühren für die Dauer der Ruhezeit.
Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage 2.600,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Verwaltungsgebühr bei Ausrichtung einer (kirchlichen) Trauerfeier ohne Bestattung auf dem entsprechenden Friedhof	50,00 €
2.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales	40,00 €
3.	Zulassung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen	
	für 3 Jahre	50,00 €
	für einmaliges Arbeiten	20,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 €
5.	Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung	5,00 €
6.	Umschreibung von Nutzungsrechten	8,00 €
7.	Ermittlung der Wohnanschrift des Nutzungsberechtigten	25,00 €
8.	Mahngebühr	5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach tatsächlichem Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in den Amtsblättern der Gemeinde Striegistal, der Gemeinde Rossau, der Stadt Roßwein und der Stadt Nossen.
3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Marbach, Hauptstraße 130; in der Kirchkanzlei Etzdorf, Waldheimer Straße 17, in der Kirchkanzlei Greifendorf, Döbelner Straße 11 und bei Herrn Peschel, Gleisberg, Chorener Str. 4 und ist auf der Homepage der Marienkirchgemeinde im Striegistal zu finden.
4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig und nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2018 in Kraft. Eventuelle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig direkt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen der Marienkirchgemeinde Marbach für die Friedhöfe in Etzdorf, Gleisberg und Marbach vom 01.01.2009 und der Kirchgemeinde Greifendorf vom 01.01.2009 einschließlich aller Nachträge dazu außer Kraft.

Marbach, den 17. Oktober 2017

Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Marbach
Der Kirchenvorstand

gez. Hoffmann *gez. Matthies*
Vorsitzender *Mitglied*

Greifendorf, den 8. November 2017
Ev.-Luth Kirchgemeinde Greifendorf
Der Kirchenvorstand

gez. G. Bieber *gez. Matthies*
Vorsitzender *Mitglied*

Bestätigungsvermerk des
Evangelisch-Lutherischen Regionalkirchenamtes

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Leipzig, den 24. Nov. 2017

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen
Regionalkirchenamt Leipzig

gez. Schlichting,
Oberkirchenrat

VERANSTALTUNGEN | INFORMATIONEN

Veranstaltungskalender der Stadt Roßwein

Datum	Veranstaltung	Veranstalter	Uhrzeit	Veranstaltungsort
09.03.	Zärtlichkeiten mit Freunden – Gastspiel	Stadtverwaltung Roßwein	19.30	Großer Rathaussaal
10./11.03.	Kamelienschau	Heimatverein Roßwein	11.00–16.00	Kamelienhaus, OT Wolfstal
10.03.	Skatturnier	Dorf-und Feuerwehrverein Haßlau e.V.	13.00	Dorfgemeinschaftshaus Haßlau 41B
13.03.	Handarbeitsnachmittag	VS Roßwein	14.00	Seniorenheim Berta Börner
14.03.	Bibelwoche	Frauenkreis der Kirchgemeinde Roßwein	19.00	Pfarrhaus Roßwein
15.03.	Spielenachmittag	VS Roßwein	13.00	Seniorenheim Berta Börner
17./18.03.	Kamelienschau	Heimatverein Roßwein	11.00–16.00	Kamelienhaus, OT Wolfstal
22.03.	Spielenachmittag	VS Roßwein	13.00	Seniorenheim Berta Börner
24./25.03.	Kamelienschau	Heimatverein Roßwein	11.00–16.00	Kamelienhaus, OT Wolfstal
25.03.	Sächsischer Kaffeenachmittag (Motto: „Sagenhaft“)	Heimatverein Gleisberg e.V.	14.00	Dorfgemeinschaftshaus Gleisberg
28.03.	Textilzirkel-Treff	Textilzirkel Gleisberg	19.00	Dorfgemeinschaftshaus Gleisberg
27.03.	Osternestsuche der Patenkinder	Roßwein Kräuterverein	8.30	Kräutergarten
29.03	Andacht in der Kirche – Tischabendmahl	Kirchgemeinde Roßwein	17.30	Kirche Roßwein
29.03.	Spielenachmittag	VS Roßwein	13.00	Seniorenheim Berta Börner
29.03	Kirchenkino	Kirchgemeinde Niederstriegis	19.00	Kirche Niederstriegis
30.03	Musik Andacht zur Sterbestunde	Kirchgemeinde Roßwein	14.30	Kirche Roßwein
31.03.	Kamelienschau	Heimatverein Roßwein	11.00–16.00	Kamelienhaus, OT Wolfstal
31.03.	Osterfeuer	SV Grün-Weiß Niederstriegis	18.30	Sportplatz Niederstriegis
31.03.	Osternacht	Kirchgemeinde Gleisberg	23.00	Kirche Gleisberg
01.04.	Kamelienschau	Heimatverein Roßwein	11.00–16.00	Kamelienhaus, OT Wolfstal
01.04.	Gottesdienst mit Abendmahl	Kirchgemeinde Roßwein	10.00	Kirche Roßwein
02.04.	Gottesdienst mit Osterspiel	Kirchgemeinde Niederstriegis	10.00	Kirche Niederstriegis
05.04.	Spielenachmittag	VS Roßwein	13.00	Seniorenheim Berta Börner
07.04.	Museum u. Schmiede geöffnet	Heimatverein Niederstriegis e.V.	14.00–17.00	Littdorf
07.04.	Sachsendreier (im Raum Roßwein-Döbelen)	ESV Lok Döbeln	siehe Ausschreibung http://sachsen-3er.de/	
11.04.	Buchlesung mit Joachim Krause „Fremde Eltern“ (Sax-Verlag)	Kirchgemeinde Roßwein	19.00	Winterkirche
12.04.	Spielenachmittag	VS Roßwein	13.00	Seniorenheim Berta Börner
14.04.	Line-Dance-Party auf der Bagadi Ranch	Bagadi Ranch e.V.	19.00	Bagadi Ranch, Seifersdorf Nr. 1
10.04.	Handarbeitsnachmittag	VS Roßwein	14.00	Seniorenheim Berta Börner
14.04.	Frühlingsfeuer	Dorf- und Feuerwehrverein Gleisberg e.V.	o.A.	Grundstück D. Schirmer, OT Gleisberg, Chorener Straße
19.04.	Spielenachmittag	VS Roßwein	13.00	Seniorenheim Berta Börner
20.04.	Frühlingskonzert der MS Döbeln	Musikschule Döbeln		Großer Rathaussaal
25.04.	Textilzirkel-Treff	Textilzirkel Gleisberg	19.00	Dorfgemeinschaftshaus Gleisberg
26.04.	Spielenachmittag	VS Roßwein	13.00	Seniorenheim Berta Börner
27.04.	Maifeuer	Orts- u. Feuerwehrverein Seifersdorf e.V.	18.30	Festwiese Seifersdorf
28.04.	Maibaumsetzen	Stadtverwaltung Roßwein und Vereine	16.00	Marktplatz
28.04.	1. Jugendweiheveranstaltung			Großer Rathaussaal
29.04.	Musikalischer Gottesdienst zum Sonntag – Kantate	Kirchgemeinde Roßwein	10.00	Kirche Roßwein
30.04.	Maifeuer	Dorf-und Feuerwehrverein Haßlau e.V.	17.00	Ossiger Brücke
30.04.	Tanz in den Mai	HWL Reitverein Gleisberg e.V. Sachsen	o.A.	Reiterhof Lindner, OTGleisberg, Wetterwitzer Str. 4

VERANSTALTUNGEN | INFORMATIONEN

Informationsveranstaltung zum Thema „Das Lernen lernen" – ein Angebot des Elternbeirates der Oberschule Roßwein an alle Roßweiner Schulen und deren Fördervereine

Einladung zum kostenlosen Vortrag „Das Lernen lernen"

Wir laden herzlich alle Eltern dazu ein, am Donnerstag, dem 22. März 2018 um 19.00 Uhr am kostenlosen Vortrag „Das Lernen lernen" im großen Rathaussaal Roßwein teilzunehmen.
Mit den richtigen Tipps und Lerntechniken zum Schulerfolg
Der spannende Vortrag zum Thema „Das Lernen lernen" zeigt Eltern unter anderem auf, welche Faktoren das Lernen der Kinder beeinflussen und wie sie ihre Kinder dabei effektiv unterstützen können. Mit einfachen Tipps und Techniken für unterschiedliche Lerntypen können Kinder dauerhaft zum bestmöglichen Lernerfolg geführt werden.

Konkret behandelt der Vortrag folgende Bereiche:
- **Lernmethodik:**
  Die richtigen Techniken und Lernmethoden für Ihr Kind
- **Motivation:**
  Praktische Tipps zur Überwindung von „Null-Bock-Phasen"
- **Lerntypen:**
  Wie Kinder lernen und welchem Lerntyp Ihr Kind entspricht
- **Kommunikation:**
  Eltern und Kind – gemeinsames Lernen ohne Streit
- **Hausaufgaben:**
  Wie Sie Ihrem Kind helfen können, schnell und effizient zu arbeiten

Gemeinsam für eine bessere Bildung
Die kostenlose Vortragsreihe „Das Lernen lernen" findet deutschlandweit an teilnehmenden Schulen statt und wird vom gemeinnützigen LVB Lernen e.V. angeboten. Als Zusammenschluss von Personen aus dem Bildungsbereich setzen sie sich gemeinnützig für eine bessere Bildung ein. Das Thema „Lernen" steht dabei im Vordergrund, da hier noch große Wissenslücken in der Gesellschaft bestehen. Gerade Eltern haben noch viel zu selten Zugang zu diesem Thema, daher richtet sich der Vortrag an alle Eltern mit Kindern vom Grundschulalter bis zum Abitur.
Mehr Informationen zum Verein und dem Vortrag finden Sie unter www.lvb-lernen.de.
Anmeldung zum Vortrag an Uta Ordnung, Telefon 01746923892
Teilnahme nur mit vorheriger Anmeldung möglich.
Begrenzte Teilnehmerzahl, frühzeitige Anmeldung empfohlen.

Uta Ordnung, Elternbeirat der Oberschule Roßwein

DRK Kreisverband Döbeln-Hainichen e. V.
Seniorenbegegnung Roßwein
Auf dem Werder 01 | 04741 Roßwein | Telefon: 034322/66 99 99

Unsere Veranstaltungen

Donnerstag	08.03.	10.00 Uhr	Seniorengymnastik
Montag	12.03.	14.00 Uhr	Spielenachmittag mit Kaffeeklatsch
Donnerstag	15.03.	10.00 Uhr	Seniorengymnastik
Montag	19.03.	14.00 Uhr	Spielenachmittag mit Kaffeeklatsch
Donnerstag	22.03.	10.00 Uhr	Seniorengymnastik
Montag	26.03.	14.00 Uhr	Spielenachmittag mit Kaffeeklatsch
Donnerstag	29.03.	10.00 Uhr	Seniorengymnastik
Donnerstag	05.04.	10.00 Uhr	Seniorengymnastik
Montag	09.04.	14.00 Uhr	Spielenachmittag mit Kaffeeklatsch
Donnerstag	12.04.	10.00 Uhr	Seniorengymnastik

Neue Besucher sind uns zu jeder Veranstaltung recht herzlich willkommen. Wir freuen uns auf Sie. Viel Spaß!

Die Mitarbeiter des DRK

„Die Arche" Wohnstätten gGmbH Waldheim Kontakt- und Beratungsstelle Döbeln informiert:

Veranstaltungsplan

Das bloß harrende Hoffen ist nur das Hoffen der Toren.
Man muss kämpfen, um zu hoffen, wie man hoffen muss, um zu ertragen.
Friedrich Schleiermacher (1768–1834)

Veranstaltungsplan

Freitag,	09.03.2018	13.00 Uhr	Backen für Anfänger
Samstag,	10.03.2018	10.00 Uhr	Frühjahrsputz in der KOBS
Sonntag,	11.03.2018	13.30 Uhr	Gehirnjogging mit poetischer Note
Montag,	12.03.2018	12.00 Uhr	Wir kochen, was unserer Seele gut tut.
Dienstag,	13.03.2018	09.00 Uhr	Kreativvormittag – Kleine Osterbasteleien
Mittwoch,	14.03.2018	16.00 Uhr	Sportnews – Fußball
Donnerstag,	15.03.2018	09.00 Uhr	Malen mit Farben den Frühling
Freitag,	16.03.2018	13.30 Uhr	Backen für Anfänger
Samstag,	17.03.2018	11.00 Uhr	Wissensquiz über den März
Sonntag,	18.03.2018	14.00 Uhr	Buchvorstellung: „Warum unsere Kinder Tyrannen werden"
Montag,	19.03.2018	12.00 Uhr	Wir kochen, was unserer Seele gut tut.
Dienstag,	20.03.2018	09.00 Uhr	Gitarrenlehre für Anfänger mit Wolfgang – Teil I
Mittwoch,	21.03.2018	14.00 Uhr	Nähen für Anfänger – Ostermotive
Donnerstag,	22.03.2018	09.00 Uhr	Osterkörbchen herstellen aus Recyclingmaterial
Freitag,	23.03.2018	13.30 Uhr	Backen für Anfänger
Samstag,	24.03.2018	13.30 Uhr	Sinn und Zweck der Sommerzeit
Sonntag,	25.03.2018	14.00 Uhr	Wir singen uns in den März mit Annet.
Montag,	26.03.2018	12.00 Uhr	Wir kochen, was unserer Seele gut tut.
Dienstag,	27.03.2018	15.00 Uhr	Osterplanung für die KOBS
Mittwoch,	28.03.2018	16.00 Uhr	Film des Monats – Rückschau
Donnerstag,	29.03.2018	10.00 Uhr	Was ist der Gründonnerstag?
Freitag,	30.03.2018	13.00 Uhr	Backen für das Osterfest
Samstag,	31.03.2018	13.30 Uhr	Den Ostereiern auf der Spur.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Wünsche und Anregungen finden immer ein offenes Ohr.

Das KOBS-Team
Kontakt- und Beratungsstelle in Döbeln
„Die Arche" Wohnstätten gGmbH Waldheim
Körnerplatz 17, 04720 Döbeln, Tel. 03431 / 678794

Öffnungszeiten:

Montag	11.00 bis 19.00Uhr
Dienstag und Donnerstag	09.00 bis 11.00 Uhr und 14.00 bis 20.00 Uhr
Mittwoch, Freitag, Sonn- und Feiertage:	10.00 bis 18.00 Uhr

VERANSTALTUNGEN | INFORMATIONEN

Der Mobile Familienkreis Döbeln lädt ein

KRABBELGRUPPE – Termine und Angebote

08. März Gemeinsames Spielen
15. März Frühlingslied
22. März Basteln für Ostern
29. März Gemeinsames Spielen
05. April Blumiger Frühlingsgruß
12. April Gemeinsames Spielen
19. April Das Lied über mich
26. April Gemeinsames Spielen

- **Wann:** jeden Donnerstag, 9:30 bis 11:00 Uhr
- **Wo:** Mitteldeutsches Fachzentrum für Metall & Technik
  2. Etage, Zi. 204, Döbelner Straße 69, 04741 Roßwein

- **Wie:**
  Eltern oder Großeltern mit Kind von 0 bis 3 Jahren
  Kontakt mit Gleichaltrigen
  abwechslungsreiche Angebote
  kommunikativer Austausch zwischen Eltern
  anregendes Spielzeug für jedes Alter

- **Kontakt:**
  AWO Familienbildung – Mobiler Familienkreis
  Mandy Gausche & Christina Giourgas
  Nordstraße 2, 04720 Döbeln, Tel.: 03431/601817
  Mobil: 0157/83844417
  E-Mail: familienbildung@awo-familienzentrum.org
  Facebook: Mobiler Familienkreis Döbeln

- **Weitere Angebotshinweise:**
- **16.03.2018, 17:00 bis 20:00 Uhr**
  „Erste Hilfe am Kind“
  Veranstaltungsort: Ergotherapie Ergovision Döbeln
  Bahnhofstraße 8, 04720 Döbeln
- **23.03.2018, 9:30 bis 11:00 Uhr**
  Elterncafé: „Eingewöhnung in der Kita“
- **27.04.2018, 9:30 bis 11:00 Uhr**
  Elterncafé: „Babyzeichensprache“
  Veranstaltungsort: Albertstraße 6, 04720 Döbeln

Zu allen drei Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich (siehe Kontakt oben).

Amerikanische Studentin mit Roßweiner Wurzeln stattet Roßweiner Kamelie und Dampfmaschine einen Besuch ab

Theresa-Mary Vogel ist 20 Jahre alt, wohnt in New York und studiert zur Zeit in Paris Literatur. Ihr Urgroßvater Oscar Vogel war der Bruder meines Vaters Fritz Vogel, dem Inhaber von Vogels Bier- und Weinstuben in Roßwein während der 20-iger und 30-iger Jahre.

Oskar Vogel heuerte 1910 als Schiffskoch an und kam so nach New York, wo er dann auch blieb. Seit 1932 brach der Kontakt zu seiner in Deutschland lebenden Familie ab und erst im Jahr 2010 konnte ich über die neuen sozialen Medien wieder Kontakt mit seinen Nachkommen aufnehmen. 2014 besuchte ich meine noch lebende 93-jährige Cousine Hilda in New York und ich lernte dabei auch ihre Enkelin Theresa-Mary kennen. Ich habe mich sehr gefreut, dass Theresa-Mary am 24.02.2018 ihren Europaaufenthalt zu einem Gegenbesuch hier in Roßwein nutzte.

Ich zeigte ihr die Rüderstraße 20, das ehemalige Wohnhaus der Familie Vogel, in dem die Wurzeln ihrer Familie liegen. Herr Dr. Andreas Englmüller war so freundlich und fuhr Theresa-Mary und mich ins Wolfstal zur blühenden Kamelie und anschließend zum Dampfmaschinenmuseum, wo der Dampfmaschinenverein das 7. Maschinenhausfest veranstaltete.

Eine Stippvisite zum 120-jährigen Hallenbad stand auch auf dem Programm. Es war ein Glücksumstand, dass Dr. Englmüller sich für uns Zeit nahm, konnte er doch mit seinen Englischkenntnissen Theresa-Mary detailreiche Informationen zu allem liefern.

Theresa hat mir versprochen, mich noch einmal zu besuchen, bevor sie wieder in ihrem Heimatland studiert. So gut hat es ihr in der „little town“ gefallen.

Gertraude Block

Multimediashow Schlesien – 120 Zuschauer

Die „Wiederentdeckung“ von Schlesien ist dem Ehepaar Mücke mit ihrer Dia-Ton-Show am 24. Februar wirklich gelungen. 120 Zuschauer ließen sich von dem heutigen Schlesien verzaubern, aber sie fühlten sich auch anhand von historischen Bildern in eine Zeit versetzt, die von Krieg und Vertreibung erzählen.

Thomas W. Mücke, eigentlich studierter Opern- und Chansonsänger, sprach zu den stimmungsvollen Bildern mit seiner angenehmen Bassstimme. Eingestreut in seinen Vortrag, sang er auch passende Lieder und dies honorierte das aufmerksame Publikum gern mit Applaus. So war diese Multimediashow keine Aneinanderreihung von Dias, sondern eine wunderbare Mischung von Fotos und musikalischen Beiträgen.

(A.L.)

VERANSTALTUNGEN | INFORMATIONEN

Der Heimatverein Niederstriegis informiert:

Die NEUEN sind die ALTEN!
Im Rahmen der Jahreshauptversammlung wurde am 08.02.2018 beim Heimatverein Niederstriegis e.V. auch die Wahl des Vorstandes durchgeführt. Der alte Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt.

Vorsitzender: Andreas Klößer, **Stellvertreter:** Karl-Heinz Gillner, **Kassenwart:** Günther Ruckert

Wir sind zu erreichen über E-Mail: andy-1955@gmx.de
Tel.-Nr.: 0176 70778338

Alles weitere über uns finden Sie in unserer
Homepage : www.heimatvereinniederstriegis.jimdo.com

Der Vorstand hat nun die ersten drei Jahre hinter sich.
Im Rechenschaftsbericht wurde festgestellt, dass in diesen drei Jahren viel geleistet wurde.
Es wurden viele neue Ausstellungsstücke angeschafft und neue Ausstellungsräume und Flächen geschaffen.
Wir haben zwei neue Mitglieder gewonnen, aber wir haben auch durch Umzug ein Mitglied verloren.

Die Arbeiten gehen gut voran, wir benötigen aber trotzdem alle Unterstützungen, die wir bekommen können. Wir suchen immer noch Mitglieder, die uns bei der Umsetzung unserer Arbeiten im Interesse der Heimatgeschichte unterstützen, zum Beispiel Helfer, die unsere Fahrradecke aus alten Zeiten mit aufbauen können.
Weiterhin benötigen wir dringend Sponsoren, die uns mit finanziellen Mittel unterstützen.
Auch jeder Besucher ist natürlich sehr wichtig für uns, es ist vor allem eine Bestätigung für uns, dass unsere Arbeit bei der Bevölkerung ankommt.

Unser Verein wird dieses Jahr im Juni 10 Jahre alt.
Wir haben trotzdem in diesem Jahr wieder viel vor. Wir bauen unter anderem unseren linken Spitzboden aus und wollen dort eine neue Ausstellungsfläche errichten, um diese eventuell nach Fertigstellung mit einer Sonderausstellung zu eröffnen. Da wir Sie neugierig machen wollen, wird das Thema jetzt noch nicht verraten.
Zuletzt möchte ich noch alle Bewohner und deren Gäste aufrufen, uns zu besuchen.

Eventuell sagen Sie dann auch, wie ein Besucher im letzten Jahr: „Ich dachte nicht, dass eure Anlage mit Museum, Schmiede und den Außenanlagen so groß ist und ihr so viele Ausstellungsgegenstände habt“.
Wir hoffen, das die Besucherzahl in diesen Jahr ansteigt.

Ich hoffe, wir sehen uns!
Andreas Klößer

Der Sportverein Grün-Weiß Niederstriegis e.V. lädt ein zum Osterfeuer 2018

Wir sollten einmal wieder prassen
und exquisites Futter fassen.
Wir pfeifen mal auf die Diät –
wie wäre es mit einem Date?

Wo: **Sportplatz Niederstriegis**
Wann: **31.03.2018, ab 18.30 Uhr**

So haltet euch zum Osterfeuer bereit!

Man kommt zusammen ohne Zwang
und plaudert ein paar Stündchen lang.
Man isst und trinkt, kann locker sein
und dazu lädt der Sportverein Niederstriegis ein.

Der Mittelsächsische Kultursommer informiert:

Familie Osterhase eröffnet Saison an der Talsperre Kriebstein

Märchenkönig Norbert von der Burg Kriebstein hat auch in diesem Jahr wieder alle Märchenfiguren an die Talsperre Kriebstein eingeladen, um den Frühling einzuläuten. Familie Hase ist bestens gewappnet und bereit, am Karfreitag die Schoko-Osterhasen an die vielen Kinder zu verteilen. Fleißige Unterstützung bekommen sie von den zahlreichen Märchenfiguren, die sich auf das erste Wiedersehen im neuen Jahr freuen. Frau Holle, das tapfere Schneiderlein, der gestiefelte Kater – alle sind sie da und helfen beim Suchen der Leckereien. Los geht es um 10 Uhr im Hafengelände an der kleinen Freilichtbühne, wo Familie Osterhase und deren Freunde die zahlreichen Besucher erwarten. Anschließend stechen dann alle gemeinsam in See und machen sich auf den Weg nach Lauenhain, um dort die Suche nach den leckeren Osterüberraschungen fortzusetzen. Für alle Kinder ist die Fahrt frei, da der Osterhase für sie die Kosten übernimmt.

Veranstaltungshinweis aus dem Kloster Altzella

Das Schloss Nossen als auch der Klosterpark beginnen ihre Saison mit dem Osterwochenende.
Hier ein erster Veranstaltungshinweis:

- **31.03. | 10 – 12 Uhr**
  Klosterpark Altzella
  (Kl)Osterfrühstück mit Klosterführung
  Preis: 18,00 Euro,
  Kinder bis 12 Jahre 10,00 Euro
  Voranmeldung unter Tel.: 035242 50435

Juliane Schikade, Veranstaltungsmanagerin Event Manager

VERANSTALTUNGEN | INFORMATIONEN

Willkommen im Grünen!

Wenn die Wohnung zu eng wird, bieten wir die Alternative.

Werden Sie Kleingärtner,
- schaffen Sie sich Ihre eigene kleine Welt
- hier kommen Sie der Natur ein Stückchen näher
- hier können Sie Ideen verwirklichen
- hier gibts Erholung für die ganze Familie
- und das Schönste: Obst, Gemüse und Blumen aus eigener Ernte.

Ein Stück Erde, das man sich leisten kann – den Kleingarten auf Pacht!
Bei Interesse können Sie sich an folgende Vereine wenden:

- **Kleingartenverein „Wunderburg Roßwein“ e.V.** – an der Wunderburg – Ansprechpartner: Frank Förster, Tel.: 0162 7087539,
- **Gartengruppe „Am Weinberg“ e.V.** – Erholung im Neubaugebiet – Ansprechpartner: Klaus-Peter Hawerda, Tel.: 034322/43688, E-Mail: Klaus-Peter.Hawerda@t-online.de
- **Gartengruppe „Ost“ Roßwein e.V.** – zwischen Hartenberg und Gersdorf – Ansprechpartner: Joachim Moche, Tel.: 034322/41232
- **Gartenverein Muldental e.V.** – im schönen Muldental – Ansprechpartner: Matthias Singer, Tel.: 034322/41251, 0174 6567709
- **Gartengruppe Seifersdorf e.V.** – an der ehemaligen Schule Seifersdorf - Ansprechpartner: Laszlo Mesics, Tel.: 034322/43105
- **Kleingartenverein „Waldfrieden“ e.V.** – auf dem Hartenberg – Ansprechpartner: Niels Hoffmann, Tel.: 0152 56101169
- **Rassekaninchenzüchterverein S 464 Roßwein e.V.** – Gartenanlage in Troischau, Kleintierhaltung möglich – Ansprechpartner: Annett Prill, Tel.: 034322/45073, 0172 9287274

Der Förderverein Schloss Schleinitz e.V. informiert:

Termine 2018

Saisoneröffnung – Museum für Ländliches Brauchtum
01. April 2018 | 13:00 Uhr

Konzertreihe – Sommerklänge
12. August 2018 | 17:00 Uhr

Handwerker & Dreschfest
02. September 2018 | 10:00 Uhr – 18:00 Uhr

Kontakt:
Birgit Zschau
FöV Schloss Schleinitz e.V. | E-Mail: foerderverein@schlossschleinitz.de

VERANSTALTUNGEN | INFORMATIONEN

Förderverein
KLOSTER BUCH e.V.
04703 Leisnig | Klosterbuch Nr. 1

Veranstaltungen im Kloster Buch: 08.03.2018 bis 11.04.2018

10.03.18, 09:00 bis 15:00 Uhr: Bauernmarkt
Zum ersten Bauernmarkt des Jahres werden über 80 Direktvermarkter und Händler ihre frischen Erzeugnisse aus eigenem Anbau, eigener Aufzucht und Herstellung sowie handwerkliche und kunsthandwerkliche Produkte anbieten.
Für das leibliche Wohl sorgen wie immer die Mitarbeiter des Fördervereins Kloster Buch. Um 10:00 Uhr und um 14:00 Uhr finden Klosterführungen statt. Der Treffpunkt ist vor dem Abthaus.

22.03. bis 31.03.18, 13:00 bis 17:00 Uhr: Eine runde Kräuterstunde: Kräuterhexeneier basteln
In der Zeit vom 22.03. bis 31.03.2018 können zwischen 13:00 und 17:00 Uhr im Kloster Buch wunderschöne und einzigartige Kräuterhexeneier gebastelt werden.
Kräuterfachfrau Undine Myja zeigt, wie man Ostereier einfach mal ganz anders gestalten kann. Unter Verwendung von vielfältigen Naturmaterialien entstehen außergewöhnliche Kunstwerke.
Veranstaltung mit Voranmeldung: Tel.: 0178/4357889 bzw.
E-Mail: undine.myja@gmx.de

30.03.18, 14:00 Uhr: Klosterführung am Karfreitag
Um 14:00 Uhr besteht die Möglichkeit, an einer Führung durch die Klosteranlage teilzunehmen. Werfen Sie einen Blick hinter die historischen Mauern und erfahren Sie mehr über das Leben und Wirken der Zisterziensermönche.
Der Treffpunkt ist vor dem Abthaus.

01.04.18, 11:00 Uhr: Osterbrunch
Ab 11:00 Uhr gibt es zum Osterbrunch wieder ein leckeres und abwechslungsreiches Buffet mit warmen und kalten Speisen. Von süß bis herzhaft ist für jeden Geschmack etwas dabei.
Voranmeldung unter Tel.: 034321/68592 bzw.
per E-Mail: KlosterBuch@t-online.de

01.04.18, 14:00 Uhr: Klosterführung
Um 14:00 Uhr findet eine Führung durch die Klosteranlage statt.
Werfen Sie einen Blick hinter die historischen Mauern und erfahren Sie mehr über das Leben und Wirken der Zisterziensermönche.
Der Treffpunkt ist vor dem Abthaus.

02.04.18, 11:00 bis 18:00 Uhr: Kalligrafiekurs
Von 11:00 bis 18:00 Uhr können Interessierte an einem Kalligrafiekurs unter der Leitung von Frank Niemann teilnehmen.
Die Kurse sind nur mit Voranmeldung unter Tel.: 034362/34569 bzw. per E-Mail: info@schriftlichkeiten.de

08.04.18, 14:00 Uhr: Ausstellungseröffnung: Arbeiten von Geri Steinberg
Nach den trüben Wintertagen wartet die erste Ausstellung des Jahres mit einer Auswahl an farbenprächtigen Blumenbildern auf. Die Ausstellungseröffnung wird vom Duo Espressivo musikalisch umrahmt.
Die Werke von Geri Steinberg können in der Zeit vom 08.04.2018 bis zum 06.05.2018 im Kapitelsaal besichtigt werden.

Änderungen vorbehalten.

08.04.18, 14:30 Uhr:
Sonderführung mit Dipl.-Restaurator Thomas Schmidt
Um 14:30 Uhr lädt Dipl.-Restaurator Thomas Schmidt zu einer Sonderführung durch die Klosteranlage ein. Nutzen Sie diese besondere Gelegenheit, die neuesten Informationen über das Kloster und die historischen Gebäude zu erfahren.
Der Treffpunkt ist vor dem Abthaus.

11.04.18, 18:00 Uhr:
Vortrag: „Biologische Therapien für Körper, Geist und Seele“
Gesundheitsberaterin Ilona Ramisch lädt zu einem Vortrag ins Kloster Buch ein.
„Biologische Therapien setzen gemeinsam Heilreize, die die Selbstheilungskräfte des Körpers aktivieren. Es gibt eine Vielfalt von Möglichkeiten in der Anwendung. Diese werden vorgestellt, sind einfach in der häuslichen Anwendung oder werden durchgeführt von qualifiziertem Fachpersonal.“ (Ilona Ramisch)
Voranmeldungen unter Tel.: 034321/68592 bzw. Email: KlosterBuch@t-online.de

Veranstaltungstipp:

22.04.18, 15:00 Uhr
Konzert mit dem Blasorchester „Dechovanka“ der Grundkunstschule Litvínov
Die Besucher dürfen sich an diesem Nachmittag über tschechische Blasmusik freuen. Das Konzert findet im ehemaligen Kuhstall statt.
Voranmeldungen sind möglich unter Tel.: 034321/68592 bzw.
per E-Mail: KlosterBuch@t-online.de

VERANSTALTUNGEN | INFORMATIONEN

IHK Industrie- und Handelskammer Chemnitz Region Mittelsachsen

Die IHK Chemnitz Regionalkammer Mittelsachsen informiert:

Den Schritt in die Selbstständigkeit meistern

Um erfolgreich im Haupt- und Nebenerwerb selbstständig tätig zu werden, bedarf es Mut, guter Ideen und hilfreicher Unterstützung. Angehende Existenzgründer, Jungunternehmer und interessierte Bürger können sich in einer Veranstaltungsreihe der IHK Chemnitz Regionalkammer Mittelsachsen über Grundwissen zu Unternehmenskonzeption und Finanzplan, zu Grundzügen des Geweberechts und Versicherungen, zum Steuerrecht und Buchführung informieren. Die nächsten Termine sind: 02.05., 03.05. und 08.05.2018 im Landratsamt Döbeln.
Näheres dazu erfahren Sie von Jenny Göhler unter Tel. 03731/79865-5500 oder per Mail jenny.goehler@chemnitz.ihk.de. Alle Termine und den Anmeldebogen für das Jahr 2018 finden Sie auch im Internet unter www.chemnitz.ihk24.de/starthilfe.

IHK-Unterstützungs- & Beratungsangebot für Unternehmer und Gründer – Sprechtag Unternehmensnachfolge

Sie möchten Ihr Unternehmen in andere Hände geben? Oder Sie tragen sich mit dem Gedanken der Übernahme einer Firma? Ganz gleich, ob Jungunternehmer oder erfahrener Senior: Vielschichtige Probleme und Fragestellungen müssen bei der Planung und Umsetzung der Unternehmensnachfolge beachtet und gelöst werden. Die IHK Chemnitz Regionalkammer Mittelsachsen unterstützt Sie dabei. Nutzen Sie den Sprechtag Unternehmensnachfolge für eine kostenfreie Einzelberatung.
Sprechtage Unternehmensnachfolge 2018:
15.03.18 17.05.18 18.07.18 20.09.18 15.11.18
Näheres dazu erfahren Sie von Susanne Schwanitz unter Tel. 03731/79865-5402 oder per Mail susanne.schwanitz@chemnitz.ihk.de.

Finanzierungssprechtag Mittelsachsen

Je nach Unternehmensgröße und Branche gibt es unterschiedliche Gründe für eine Investitionsentscheidung. Als wichtigstes Ziel steht dabei immer die Verbesserung der eigenen Marktsituation im Fokus. Zum nächsten Finanzierungssprechtag der IHK Chemnitz Regionalkammer Mittelsachsen am 30. Mai 2018 ab 9 Uhr im TechnologiePark Mittweida informieren wir Sie über regionale Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten. Außerdem steht Ihnen bei Bedarf ein Berater der SAB für eine individuelle Beratung zur Verfügung. Wir bitten um vorherige Anmeldung.
Kontakt: Florian Aurich, IHK in Freiberg, Tel. 03731/79865-5200, E-Mail: florian.aurich@chemnitz.ihk.de

Ferienlager im Erzgebirge

Spiel und Spaß, sportliche und kreative Betätigung beim Schwimmen, Klettern, Kegeln, Kickern, Schnitzen, Volley- oder Fußball, Mittelaltertag, Selbstverteidigung, Disco- und Kinoabend… Die Angebote der Zethauer Begegnungsstätte „Grüne Schule grenzenlos“ für erlebnisreiche Ferienlager sind umfangreich und vielfältig. Es gibt eine Sportwoche und ein Wildniscamp für sportliche und naturinteressierte Kinder und Jugendliche. Neben dem Erleben und Erforschen der Natur ist auch das Drehen eines Videos im Programm. Hier dürfen sich kleine Schauspieler*innen und Moderator*innen ausprobieren. Beispiele gibt es auf der Website der Grünen Schule grenzenlos. Ein wichtiger Aspekt ist auch das Finden und Zusammensein mit neuen Freunden. Ein Ausflug in einen Freizeitpark ist ebenso dabei.
Termine: in allen sächsischen Ferienwochen.
Weitere Informationen unter www.gruene-schule-grenzenlos.de.
und per Telefon: 037320-801714

BOYS’DAY IM GAW-INSTITUT ROCHLITZ PRAXISNAHE EINBLICKE IN DEN PFLEGEBERUF

Am **26. April 2018** lädt das GAW-Institut für berufliche Bildung Rochlitz wieder interessierte Jungen zum bundesweiten Boys’Day ein.
Von 09.00 bis 14.00 Uhr können Jugendliche die Berufsfachschule in der Bahnhofstraße 43 kennenlernen. Dabei erhalten sie einen Einblick in die Ausbildung zum Altenpfleger.
Die Teilnahme am offenen Unterricht und an diversen Praxisübungen ermöglicht es den Teilnehmern, die Ausbildungsinhalte und den Pflegeberuf unmittelbar zu erleben.
Weitere Informationen zur Anmeldung und kostenlosen Teilnahme unter Tel. 03737|449 15-0 und im Internet unter www.boys-day.de.

WEITERE INFORMATIONEN UNTER
GAW-INSTITUT FÜR BERUFLICHE BILDUNG
gemeinnützige GmbH
Staatlich anerkannte Berufsfachschule für Gesundheitsfachberufe
Anke Hoppe
Schulleitung
Bahnhofstraße 43
09306 Rochlitz

DEB Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk

TEL 03737|449 15-0
FAX 03737|449 15-1
MAIL rochlitz@gaw.de
WEB www.gaw.de
FB www.facebook.com/GAWRochlitz

VERANSTALTUNGEN | INFORMATIONEN

Mittelsächsisches Theater – Theater Döbeln – Auszug –

Premieren und ausgewählte Veranstaltungen, Spielstätte Theater Döbeln

März 2018

Donnerstag, 08.03.2018, 19:30 Uhr
Die Olsenbande dreht durch – Gaunerkomödie von Peter Dehler nach Erik Balling und Henning Bahs

Sonnabend, 10.03.2018, 19:30 Uhr
Zu Gast: Tatjana Meissner – Alles außer Sex / Comedy – Leseshow
Spielstätte: Theater Döbeln

Sonntag, 11.03.2018, 17:00 Uhr
3. Kammerkonzert, Spielstätte: Schloss Bieberstein

Mittwoch, 14.03.2018, 10:00Uhr
Hase und Igel – Eine Schelmengeschichte nach den Brüdern Grimm von Peter Ensikat
Spielstätte: TiB Döbeln

Donnerstag, 15.03.2018, 10:00 Uhr
Hase und Igel – Eine Schelmengeschichte nach den Brüdern Grimm von Peter Ensikat
Spielstätte: TiB Döbeln

Freitag, 16.03.2018, 20:00 Uhr
5. Sinfoniekonzert KAISER-WETTER
19:15 Uhr Einführung TiB

Sonnabend, 17.03.2018, 19:30 Uhr
Die verkaufte Braut – Oper von Bedrich Smetana

Sonntag, 18.03.2018, 17:00 Uhr
3. Kammerkonzert, Spielstätte: Gut Gödelitz

Sonnabend, 24.03.2018, 19:30 Uhr
Bühnenball 2018 „High Noon“

Sonnabend, 24.03.2018, 21:00 Uhr
Bühnenball 2018 „High Noon“ – Spielstätte: Theater Döbeln
Flanierkarten

Dienstag, 27.03.2018, 10:00 Uhr
Gewitter und Sturm

Sonnabend, 31.03.2018, 19:30 Uhr
Jekyll & Hyde – Premiere – Musical von Frank Wildhorn und Leslie Bricusse

April 2018

Sonntag, 01.04.2018, 16:00 Uhr
Hase und Igel – nach den Brüdern Grimm von Peter Ensikat
Spielstätte: TiB Döbeln

Montag, 02.04.2018, 16:30 Uhr
Öffentliche Theaterführung – Ein Blick hinter die Kulissen

Montag, 02.04.2018, 17:00 Uhr
Die Olsenbande dreht durch
Gaunerkomödie von Peter Dehler nach Erik Balling und Henning Bahs

Donnerstag, 05.04.2018, 10:00 Uhr
Hase und Igel
nach den Brüdern Grimm von Peter Ensikat
Spielstätte: TiB Döbeln

Sonnabend, 07.04.2018, 19:30 Uhr
Dracula – Premiere – Musical von Don Black, Christopher Hampton und Frank Wildhorn nach dem Roman von Bram Stoker – Loge Nr. 5: Projekt des Mittelsächsischen Theaters mit Musical-Begeisterten aus Döbeln

Sonntag, 08.04.2018, 14:30 Uhr
Jekyll & Hyde – Musical von Frank Wildhorn und Leslie Bricusse

Sonntag, 08.04.2018, 17:00 Uhr
4. Kammerkonzert – Spielstätte: Gut Gödelitz
Ticketinformation: freier Verkauf

Freitag, 13.04.2018, 20:00 Uhr
6. Sinfoniekonzert BIG BAND UND PHILHARMONIE
19:15 Uhr Einführung TiB

Sonnabend, 14.04.2018, 16:00 Uhr
Hase und Igel – nach den Brüdern Grimm von Peter Ensikat
Spielstätte: TiB Döbeln

Sonnabend, 14.04.2018, 19:00 Uhr
6. Sinfoniekonzert BIG BAND UND PHILHARMONIE
Spielstätte: Mittweida Filmstudio
Ticketinformation: freier Verkauf

Montag, 16.04.2018, 10:00 Uhr
Hase und Igel
nach den Brüdern Grimm von Peter Ensikat
Spielstätte: TiB Döbeln

Sonnabend, 21.04.2018, 18:00 Uhr
JTM: Silent Voices – Premiere
Spielstätte: TiB Döbeln

Sonntag, 22.04.2018, 17:00 Uhr
4. Kammerkonzert – Spielstätte: Schloss Bieberstein
Ticketinformation: freier Verkauf

Sonntag, 22.04.2018, 17:00 Uhr
Der Geizige – Komödie von Molière

Sonntag, 22.04.2018, 18:00 Uhr
JTM: Silent Voices
Spielstätte: TiB Döbeln

Sonnabend, 28.04.2018, 19:30 Uhr
Così fan tutte – Premiere – Oper von Wolfgang Amadeus Mozart
Ticketinformation: Premierenanrecht Döbeln / freier Verkauf
Im Anschluss öffentliche Premierenfeier

Weitere Informationen finden Sie unter
www.mittelsaechsisches-theater.de (Kartenvorbestellung unter info@mittelsaechsisches-theater.de möglich).
- Besucherservice Theater Döbeln, Theaterstraße 7, 04720 Döbeln, Tel.: 03431/715265, Fax: 03431/715221,
- Vorverkaufskasse Stadtinformation Döbeln, Obermarkt (Montag bis Freitag 9.00 bis 18.00 Uhr / Samstag 9.00 bis 12.00 Uhr)